

Jahresbericht

21



Rechtsanwaltskammer
München

Impressum

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de
www.rak-muenchen.de

Vertretungsberechtigter:

Präsident Rechtsanwalt Michael Then

Redaktionsleitung:

Rechtsanwältin Brigitte Doppler, Geschäftsführerin

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
<hr/>	
SCHWERPUNKTTHEMEN DER RAK MÜNCHEN	7
<hr/>	
SCHLAGLICHTER 2021	10
<hr/>	
AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES	11
<hr/>	
Präsidium und Vorstand	12
Präsidiums- und Vorstandskalender	14
Laufende Klageverfahren gegen die RAK München	15
Kammerversammlung	17
Satzungsversammlung	49
Auslandskontakte	50
PERSONALIA	51
<hr/>	
LAGE DER ANWALTSCHAFT	
IM OBERLANDESGERICHTSBEZIRK MÜNCHEN	52
<hr/>	
Mitgliederentwicklung	53
Fachanwaltschaften	58
Berufsrecht	61
Vermittlungsverfahren	65
Widerruf, Vertretung und Abwicklung	66
Geldwäsche	67

Aus- und Fortbildung	68
Geschäftsführung und Geschäftsstelle	78
Anwaltsgericht	79

SCHON GEWUSST?	80
-----------------------	-----------

INTERESSENSWAHRNEHMUNG IN DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER	82
--	-----------

KONTAKTE UND BERUFSPOLITISCHE VERANSTALTUNGEN	85
--	-----------

MITGLIEDERSERVICE	88
--------------------------	-----------

Unterstützungsfonds	89
Jour-Dienst	91
Öffentlichkeitsarbeit	91

GREMIEN DER RAK MÜNCHEN	94
--------------------------------	-----------

VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen
und Leser,



die Corona-Pandemie hatte uns auch im Jahr 2021 fest im Griff. Dabei bewegten wir uns im steten Spannungsfeld zwischen Hoffnung und Resignation: Hoffnung einerseits auf baldige Überwindung der Pandemie durch den nunmehr für alle zur Verfügung stehenden Impfstoff, Resignation andererseits aufgrund der sich im Herbst stetig verschlechternden Lage und der schier nicht enden wollenden Einschränkungen im Berufs- wie im Privatleben. In der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München bedeutete dies, dass die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstands nur für wenige Monate wieder in Präsenz stattfinden konnten; auch der Parteiverkehr, der nur in dringenden Ausnahmefällen möglich war, konnte wiederaufgenommen werden. Mit dem Anstieg der Fallzahlen und dem Umschalten der Krankenhausampel auf „rot“ mussten wir auf die im Jahr 2020 geschaffenen, bewährten Strukturen zurückgreifen.

Für das Jahr 2021 hatten wir die Hoffnung, die Kammerversammlung wieder als Präsenzveranstaltung durchzuführen und einen persönlichen Austausch im Kollegenkreis sowie die Nutzung verschiedener Services der Rechtsanwaltskammer vor Ort zu ermöglichen. Pandemiebedingt musste der Präsenztermin leider kurzfristig abgesagt werden. Wie bereits im Vorjahr mussten wir stattdessen von der im COVID-19-FKG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die notwendigen Beschlüsse der Kammerversammlung 2021 ohne Präsenztermin im Wege der schriftlichen Abstimmung einzuholen. Näheres erfahren Sie hierzu im Jahresbericht.

Auch berufspolitisch brachte das Jahr 2021 vieles mit sich. Der Bundestag hat die Gesetze zu den Berufsausübungsgesellschaften, zu Legal Tech und Erfolgshonorar sowie zu Änderungen im notariellen Berufsrecht (die sich vielfach auch auf die Anwaltschaft auswirken) beschlossen. Erste Änderungen sind bereits in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts werden uns in den nächsten Jahren weitreichende Änderungen im Gesellschaftsrecht beschäftigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die rechtlichen Regelungen an ein modernes Wirtschaftsleben anzupassen.

In diesem Bericht wollen wir Ihnen einen Einblick in die Arbeit der Kammer im vergangenen Jahr geben. Neben einem ausführlichen Bericht zur Kammerversammlung finden Sie wie gewohnt unsere Statistiken zu den Mitgliederzahlen und weiteren wichtigen Bereichen. In den Rubriken „Schlaglichter 2021“ und „Schon gewusst?“ finden Sie einen Überblick zu aktuellen Entwicklungen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr


RA Michael Then, Präsident

Schwerpunktt Themen der RAK München im Jahr 2021

Eine ganze Reihe an Themenfeldern von überregionaler und berufspolitischer Bedeutung bestimmte die Arbeit der Rechtsanwaltskammer 2021 genauso wie regionale und kammerinterne Schwerpunkte. Zentrale Beschlüsse aus dem Bundestag waren die Gesetze zu den Berufsausübungsgesellschaften, zu Legal Tech und Erfolgshonorar sowie zu Änderungen im notariellen Berufsrecht, erste Änderungen sind bereits in Kraft getreten. Weitreichende Änderungen im Gesellschaftsrecht werden mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts entstehen. In der zweiten Sitzung der Satzungsversammlung wurden wichtige Änderungen verabschiedet: Im Bereich Fachanwaltsordnung wurden zwei Neuerungen im Bereich der Fachanwaltschaften beschlossen und eine vertagt. Im Bereich Berufsordnung wurde § 3 BORA an die Gesetzesänderungen, die zum 01.08.2022 bzgl. § 43a BRAO (Interessenkollision) in Kraft treten, angepasst. Im Bereich der Aus- und Fortbildung wurde der Gesetzgeber im Rahmen einer Resolution gebeten, die Satzungsversammlung zu ermächtigen, die allgemeine Fortbildungspflicht innerhalb der BORA zu regeln. Diskussionsbedarf warf das Geldwäschepaket der Europäischen Kommission auf, das durch die neu zu schaffende europäische Behörde AMLA und durch die neu zu schaffende Bundesaufsicht die Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern einer Fachaufsicht unterstellt, die die anwaltliche Selbstverwaltung gefährdet.

Mit dem Arbeitsbeginn der neuen Bundesregierung im Herbst 2021 startete auch ein neues Konzept zu innenpolitischen Schwerpunkten. Die Bereiche Digitalisierung, insbesondere auch Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens, Datenschutz / DSGVO, freie Berufe, Kammerwesen, kollektiver Rechtsschutz, grenzüberschreitender Rechtsschutz, Online-Prozessführung, Verteidigung und Verständigung im Strafprozess sollen gestärkt werden. Zudem verpflichtet sich die Koalition, sich zahlreichen weiteren Themen, wie z.B. Verschärfung des Lobbyregistergesetzes, Fortbildungsanspruch für Familienrichter und -richterrinnen und der Modifizierung des Verbots von Erfolgshonoraren und Prüfung des Fremdbesitzverbots zugunsten der Rechtsanwaltschaft anzunehmen.

Ein in der täglichen Arbeit relevantes Thema war das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Vorbereitung der aktiven Nutzungspflicht zum 01.01.2022. Mehrfach informierte die RAK über Mitteilungsblatt und Newsletter alle Mitglieder, die noch nicht mit dem beA arbeiten, über die beA-Karte und die damit verbundenen Vorgänge. Die voranschreitende Digitalisierung führt dazu, dass der elektronische Rechtsverkehr zukünftig immer stärker unsere Kommunikation dominieren

wird. Für einen einfachen Zugang haben wir alle Informationen für unsere Mitglieder zusammengestellt. Zum 01.07.2021 wurden die neuen Anwaltsausweise eingeführt und vorgestellt, die von der Rechtsanwaltskammer selbst produziert werden, mehr Sicherheitsmerkmale bieten und gleichzeitig kostengünstiger für die Mitglieder sind. Die Rechtsanwaltskammer München ist gut vorbereitet, was sie an Dienstleistungen in Organisation, Service, Information und Verwaltungshandeln für ihre Mitglieder zur Verfügung stellen kann.

Der Fachkräftemangel bei den ReFas und die rückläufige Quote ausgebildeter ReFas ist ein weiteres Thema, das nicht nur die Rechtsanwaltskammer München betrifft, sondern auch zu Engpässen in der Anwaltschaft führt. Einen Auszug aus dem vielfältigen Unterstützungsangebot zur Ausbildung der RAK München haben wir in den Mitteilungen 04/21 vorgestellt. Für alle, die selbst ausbilden möchten, steht die Ausbildungsabteilung mit Antworten auf alle Fragen mit Rat und Tat zur Seite.

Als erste RAK in Deutschland überhaupt hat die RAK München im Juni 2021 einen Account bei LinkedIn gestartet. Damit bedienen wir eine weitere soziale Plattform, auf der wir die Arbeit der Rechtsanwaltskammer im digitalen Zeitalter präsentieren und uns für unsere Mitglieder und die Allgemeinheit öffnen können. Eine Vernetzung der Anwaltschaft und auch eine prägnante Präsentation aktueller Themen bieten zusätzliche Informationsmöglichkeiten für unsere Mitglieder. Der Facebook-Account mit dem Fokus auf ReFas wurde neu belebt, um (angehenden) ReFas ein Kommunikationsmittel bei der RAK zu bieten, sie zu erreichen und auch andere junge Menschen für das Berufsbild zu begeistern. Über die sozialen Netzwerke soll eine lebendige und niedrighschwellige Kommunikation geführt werden und gleichzeitig die Arbeit der RAK noch besser nach außen an unsere Mitglieder genauso wie die interessierte Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Die für November 2021 als Präsenzveranstaltung geplante Kammerversammlung musste kurzfristig verschoben werden. Stattdessen musste die RAK von der im COV19FKG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die notwendigen Beschlüsse der Kammerversammlung 2021 im Wege der schriftlichen Abstimmung einzuholen und auch die Ergebnisse schriftlich bekannt zu geben.

Mittlerweile schon fast routiniert im Umgang mit der neuen Situation der Corona-Pandemie, stand das Jahr 2021 im Zeichen der Verfestigung neu geschaffener Strukturen und schneller Reaktionen auf die jeweils dem Pandemiegesehen geschuldeten Regeländerungen mit Kontaktbeschränkungen und Lockerungen gleichermaßen. Wechselnde Regelungen erforderten weiterhin von allen Seiten größtmögliche Flexibilität und der Informationsbedarf innerhalb der Anwaltschaft blieb groß. Der

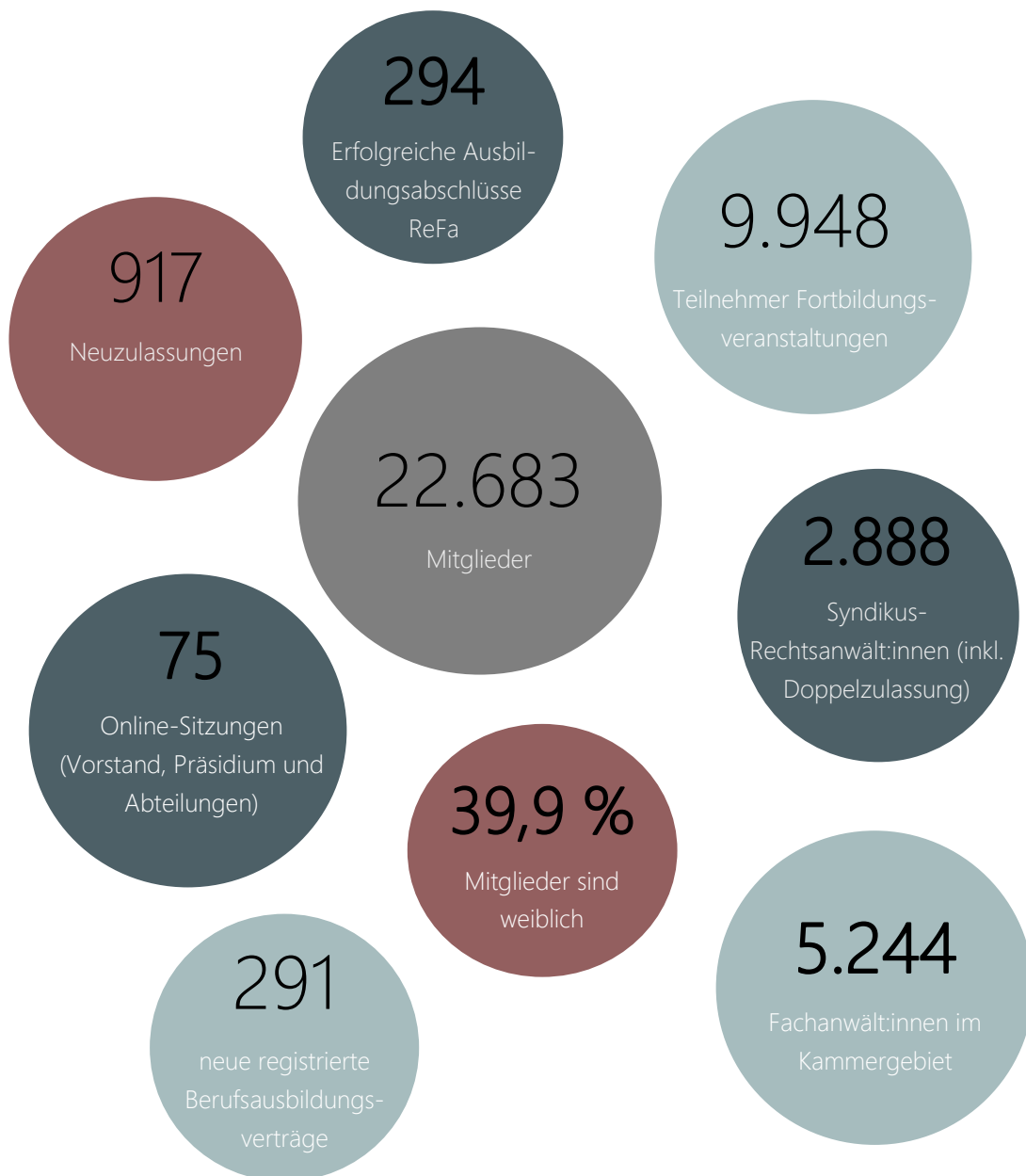
ständig zu aktualisierende Informationsfluss über alle Kanäle – Mitteilungen, Newsletter, Website und Social Media – an unsere Mitglieder zu den jeweils aktuellen Regelungen, rechtlichen Fallstricken, Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz und Datenschutz in Homeofficestrukturen war ein weiterer Fokus des vergangenen Jahres.

Kurz zusammengefasst: Auch im Jahr 2021 bestimmte die Pandemie einen großen Teil der Arbeit der Rechtsanwaltskammer München. Die fortschreitende Digitalisierung, die durch die Pandemie enormen Aufschwung erhalten hatte, genau wie andere zukunftsweisende und die Zukunft der Anwaltschaft bestimmende Themen stellen nicht weniger wichtige Themenbereiche dar, denen wir unsere Aufmerksamkeit widmeten.

Lesen Sie auf den kommenden Seiten mehr über die Arbeit des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München in diesen bewegten Zeiten.

Schlaglichter 2021

(Stand: 31.12.2021)





AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Präsidium und Vorstand

Der Vorstand und seine Abteilungen

Das Jahr 2021 war für die Rechtsanwaltskammer München stark durch ständig sich ändernde Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie geprägt. Digitale Lösungen aus dem Jahr 2020 wurden weiter ausgebaut und institutionalisiert.

Neben regionalen und internen Themen der RAK München beschäftigten den Vorstand 2021 auf gesetzlicher Ebene zahlreiche berufspolitische Entscheidungen wie z.B. das Onlinezugangsgesetz und vor allem die Bundestagswahl am 26. September 2021 und das Regierungsprogramm der neuen Ampelkoalition.

SCHWERPUNKTTHEMEN 2021 IN PRÄSIDIUM UND VORSTAND

- Zulassungs- und Widerrufssachen
- Geldwäsche
- Abwicklungen / Amtsvertretungen
- Unterstützungsfonds / Sterbegeld
- Mitgliederkommunikation
- Onlinezugangsgesetz
- Kammerversammlung 2021 per schriftlicher Abstimmung nach dem COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG)
- beA
- große BRAO-Reform
- Gesetz zur Förderung verbraucherger rechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Vorstand der RAK München

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München setzt sich aus 36 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen, die ehrenamtlich tätig sind.

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a. die Kammermitglieder in Fragen ihrer Berufspflichten zu beraten und deren Einhaltung zu überwachen, die Interessen der Anwaltschaft nach außen zu vertreten und bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und ihren Mandanten zu vermitteln.

Der Vorstand kam im Jahr 2021 zu elf Sitzungen zusammen. Aufgrund der erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hygienekonzepte konnten nur wenige Sitzungen in der RAK München stattfinden, weshalb ein Großteil der Sitzungen per Videokonferenz abgehalten wurde. Der Vorstand gliederte sich in 15 Abteilungen, von denen eine unbesetzt ist:

Abteilung I	Berufsrecht
Abteilung II	Berufsrecht
Abteilung III	Gebührenrecht
Abteilung IV	Gebührenrecht (derzeit nicht besetzt)
Abteilung V	Gebührenrecht
Abteilung VI	Fachanwaltschaften
Abteilung VII	Aus- und Fortbildung
Abteilung VIII	Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung IX	Internationale Beziehungen und europäisches Recht
Abteilung X	Berufsrecht
Abteilung XI	Aufgaben nach dem BBiG, Beschwerden nach § 28 BORA
Abteilung XII	Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO
Abteilung XIII	Syndikusrechtsanwälte
Abteilung XIV	Anwaltsrichterwahl
Abteilung XV	Geldwäsche

Alle Abteilungen trafen sich insgesamt zu 69 Sitzungen, davon 56 per Videokonferenz.

Sechs Mitglieder des Vorstandes bildeten dabei das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München, das im vergangenen Jahr 15 Sitzungen abhielt, davon zehn Sitzungen per Videokonferenz.

Präsidium der RAK München

Das Präsidium der RAK setzte sich zusammen aus einem Präsidenten und fünf Vizepräsidenten.

Das Präsidium war wie folgt besetzt:

- Michael Then, Präsident
- Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident
- Andreas von Máriássy, Vizepräsident und Schriftführer
- Rolf Pohlmann, Vizepräsident und Schatzmeister
- Anne Riethmüller, Vizepräsidentin
- Konstantin Kalaitzis, Vizepräsident

Präsidiums- und Vorstandskalender 2021

Januar	
13.	Präsidiumssitzung (VK)
29.	Vorstandssitzung (VK)
Februar	
11.	Präsidiumssitzung (VK)
22.	75. Präsidentenkonferenz (VK)
23.	Präsidiumssitzung (VK)
26.	Vorstandssitzung (VK)
März	
01.	Präsidiumssitzung (VK)
15.	Präsidiumssitzung (VK)
19.	Vorstandssitzung (VK)
April	
14.	Präsidiumssitzung (VK)
23.	Vorstandssitzung (VK)
Mai	
10.	Präsidiumssitzung (VK)
17.	Präsidiumssitzung (VK)
Juni	
09.-11.	DAV (BRAK)
14.	Präsidiumssitzung
25.	Vorstandssitzung
Juli	
01.	Präsidiumssitzung
22.	Vorstandssitzung
26.	Präsidiumssitzung (VK)

September	
06.	Präsidiumssitzung
16.	Präsidiumssitzung RAK & StBK
17.	Vorstandssitzung
23./24.	BRAK HV Nürnberg
Oktober	
06.	Präsidiumssitzung
18.	Gemeinsame Präsidiumssitzung RAK & AnwG München
22.	Vorstandssitzung
November	
09.	Vorstandssitzung (VK)
11.	Präsidiumssitzung (VK)
19.	Präsidiumssitzung (VK)
26.	Vorstandssitzung (VK)
30.	76. Präsidentenkonferenz (VK)
Dezember	
06.	Satzungsversammlung (VK)
17.	Vorstandssitzung / Weihnachtsfeier (VK)
20.	Präsidiumssitzung

Laufende Klageverfahren gegen die RAK München

Beschlüsse der Kammerversammlung 2019 zum Seehaus

Die Kammerversammlung 2019 hatte mehrere Anträge von Mitgliedern, die die Nutzung des Seehauses der Rechtsanwaltskammer betrafen, abgelehnt. Beantragt worden war unter anderem die unverzügliche Wiederaufnahme des Seehausbetriebs zu Fortbildungs-, Begegnungs- und Erholungszwecken. Dies führte zu acht Klagen vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof. Die Kläger machten vornehmlich formelle Mängel geltend und begehrten die Feststellung, dass die von der Kammerversammlung getroffenen Beschlüsse zum Seehaus nichtig bzw. unwirksam sind sowie die Rechtsanwaltskammer zu verpflichten, unverzüglich eine außerordentliche Kammerversammlung einzuberufen, in der erneut über die Anträge zum Seehaus abgestimmt wird.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat die Klage abgewiesen. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat in den Urteilsgründen ausgeführt, dass

- die Kammerversammlung auch als oberstes Organ einer Rechtsanwaltskammer nicht befugt sei, dem Vorstand oder dem Präsidium Weisungen insbesondere in Bezug auf die Verwendung des Kammervermögens zu erteilen, da dessen Verwaltung nach dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich dem Präsidium obliege,
- es sich bei dem „Seehaus“ auch um kein „Sondervermögen“ handle, für das haushaltsrechtlich andere Grundsätze gelten würden, als für „normales“ Kammervermögen,
- Rechtsanwaltskammern und die Rechtmäßigkeit ihrer Vermögensverwaltung unter staatlicher Aufsicht stehen,
- die bloße Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer keinen Individualanspruch auf Nutzung der Gegenstände des Kammervermögens gewähre,
- es sich beim „Seehaus“ um keine „Fürsorgeeinrichtung“ im Sinne von § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO handle, auch weil mit Rücksicht darauf, dass alle Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer eine solche Fürsorgeeinrichtung finanzieren müssten, dieser Begriff verfassungsrechtlich sehr eng auszulegen sei und
- dass die bisherige Nutzung des „Seehauses“ als Bade-, Naherholungs-, Urlaubs- und Versammlungsort für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München keine, von der Regelungsautonomie einer Rechtsanwaltskammer legitimierte Leistung im Sinne einer gesetzlichen „Fürsorgeeinrichtung“ sei.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Vorstandswahl 2020

Der zuständige Wahlausschuss hatte einen Kandidaten für den LG-Bezirk München I nicht zur Wahl in den Kammervorstand im Jahr 2020 zugelassen. Dieser gehörte zuvor bereits dem Kammervorstand an, hatte sein Vorstandsamt in der laufenden Amtsperiode jedoch niedergelegt. Im regulären Fall hätte dessen vierjährige Amtszeit noch bis in das Jahr 2022 fortgedauert. Die Bundesrechtsanwaltsordnung regelt für diesen Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch ein „neues Mitglied“ zu

ersetzen ist, weshalb der Wahlausschuss die Nachbesetzung mit demselben Mitglied für unzulässig hielt.

Der ausgeschlossene Kandidat erhob Klage zum Bayerischen Anwaltsgerichtshof mit dem Antrag, die Vorstandswahl 2020 für den Wahlbezirk LG-Bezirk München für ungültig zu erklären. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat die Wahl zum Kammervorstand 2020, bezogen auf die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Landgerichtsbezirk München I, für ungültig erklärt. Die Wahlausschlussgründe ergäben sich abschließend aus § 66 BRAO. Eine Amtsniederlegung nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO stelle neben den in § 66 BRAO genannten Tatbeständen keinen weiteren Wahlausschlussgrund dar.

Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Beschlüsse der Kammerversammlung 2020

Senkung des Kammerbeitrags

Die Kammerversammlung 2020 hatte unter anderem den Beschluss gefasst, die Beitragsordnung dahingehend zu ändern, dass der jährliche Kammerbeitrag für Mitglieder, die natürliche Personen sind, von EUR 285 auf EUR 200 abgesenkt wird.

Der Beschluss legte keinen Zeitpunkt des Inkrafttretens fest und kollidierte mit dem mit großer Mehrheit gefassten Beschluss, mit dem der Haushalt 2021 genehmigt wurde. Der Haushalt unterstellte Regel-Beitragseinnahmen i.H.v. EUR 285 je Mitglied und sah dementsprechende Ausgaben vor. Diese Divergenz wurde nach umfassenden Überlegungen in der Rechtsanwaltskammer dadurch aufgelöst, dass der Regel-Beitrag nicht zum folgenden Haushaltsjahr 2021 reduziert werden sollte, sondern erst 2022.

Dies führte zu acht Klagen vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof gegen den Beitragsbescheid 2021. Die Klageverfahren waren in 2021 noch nicht abgeschlossen.

Gründung einer Seehaus-Stiftung

Die Kammerversammlung 2020 hatte darüber hinaus mehrere Beschlüsse zum Seehaus der Rechtsanwaltskammer gefasst, unter anderem die Gründung einer Stiftung als Träger des Seehauses sowie die Einbringung des sog. Hausmeistergrundstücks als Verbrauchsvermögen in die zu gründende Stiftung.

Ein Mitglied erhob Klage zum Bayerischen Anwaltsgerichtshof und begehrte die Ungültig- oder Nichtigkeit der Beschlüsse zum Seehaus. Das Mitglied vertrat die Auffassung, dass die Nutzung des Seehauses zu Erholungs- oder sonstigen privaten Zwecken einzelner Mitglieder nicht im Aufgabenbereich der Rechtsanwaltskammer liege. Die Verwendung von Kammerbeiträgen hierfür sei unzulässig und verletze sein Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG im Rahmen seiner Pflichtmitgliedschaft. Das Klageverfahren war in 2021 noch nicht abgeschlossen.

Kammerversammlung

Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung

Zum zweiten Mal fand 2021 die Kammerversammlung der RAK München in Form einer schriftlichen Abstimmung ohne eine Präsenzveranstaltung statt. Zunächst als Kammerversammlung in Präsenzform für den 12.11.2021 geplant, entschied das Präsidium der RAK München aufgrund exponentiell steigender Infektionszahlen im Herbst 2021, den Präsenztermin abzusagen und von der in § 2 des ‚COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG)‘ vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die notwendigen Beschlüsse der Kammerversammlung 2021 ohne Versammlung der Mitglieder im Wege der schriftlichen Abstimmung zu fassen.

02.07.2021	Terminbekanntgabe Kammerversammlung sowie Aufforderung zur Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung gemäß § 5 Nr. 1 GO im Mitteilungsblatt
25.10.2021	Versand der Einladung zur Kammerversammlung sowie Finanzheft gemäß § 5 Nr. 2, 4 GO i.V.m. § 86 BRAO per beA
09.11.2021	Absage des Präsenztermins der Kammerversammlung per beA
03.12.2021	Versand der Abstimmungsunterlagen per Post sowie erneuter Versand der Einladung zur Kammerversammlung und Finanzheft per beA

Die Abstimmung wurde geheim durchgeführt. Die Abstimmunterlagen wurden daher allen Mitgliedern postalisch übermittelt, die bis einschließlich 21.12.2021, 24.00 Uhr Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben.

Zur Abstimmung gestellt waren alle Anträge, die bereits auf die Tagesordnung des für den 12.11.2021 angesetzten Präsenztermins der Kammerversammlung gesetzt worden waren.

Bereits mit der Einladung zur Kammerversammlung in Präsenz waren den Mitgliedern alle zur Beschlussfassung anstehenden Anträge und deren Begründung sowie das Finanzenheft mit der Jahresrechnung für das Jahr 2020 sowie dem Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2022 (und 2023) samt ausführlicher Erläuterungen zur Verfügung gestellt worden. Zur Vorbereitung auf die schriftliche Abstimmung wurden die Einladung zur Kammerversammlung sowie das Finanzenheft erneut allen Mitgliedern gesondert per beA übermittelt.

Die jährlichen Berichte [des Präsidenten](#) sowie [des Schatzmeisters](#) konnten als Videonachricht auf der Kammerwebsite abgerufen werden. Eingestellt wurde auch ein Video des Schatzmeisters zum Haushalt der Kammer 2022/2023 sowie zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung.

Allen Antragstellern wurde zudem Gelegenheit gegeben, ihre Anträge auf der Website der RAK München ergänzend zu präsentieren und zu begründen, da sie diese aufgrund der Absage des Präsenztermins nicht mehr erläuternd persönlich vortragen konnten. Die Ergänzungen wurden auf der Website unter www.rak-m.de/kammerversammlung eingestellt.

Die Abstimmungsergebnisse wurden am 23.12.2021 in den Mitteilungen der RAK München bekannt gemacht.

Entlastung des Kammervorstands und Haushalt

Erstmalig wurde mit der Einladung zur Kammerversammlung 2021 in Teil 1 die vollständige Jahresrechnung für das Vorjahr (2020) sowie in Teil 2 die Haushaltsplanung für das Jahr 2022 (2023) mit detaillierten Erläuterungen zu jedem Haushaltstitel an alle Mitglieder kommuniziert. Sowohl die Jahresrechnung 2020, als auch der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2022 (2023) enthielt die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Gegenüberstellung der Plan-Zahlen 2020 zu den Ist-Zahlen. Schatzmeister Pohlmann erläuterte in seinem Vorwort des „Finanzen-Heftes“ detailliert die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 2021. Auch für das Jahr 2022 rechnete der Haushaltsbericht angesichts zu der im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch fortdauernden COVID-19-Pandemie weiterhin mit Unwägbarkeiten und Planungsschwierigkeiten. Insgesamt weist der Haushalt 2022 erneut einen ‚Verlust‘ aus, hiermit werden – planmäßig letztmalig – die noch bestehenden Vermögensreserven abgebaut. Im Zuge der schriftlichen Abstimmung erteilte die Mehrheit der Mitglieder dem Kammervorstand die Entlastung. Auch der Antrag des Schatzmeisters, gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsentwurfs 2022/2023 zu bewilligen, wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Die Anträge des Vorstands...

... auf Änderung der Geschäftsordnung für die Kammerversammlung wurde in allen sieben Punkten angenommen.

... auf Änderung der Gebührenordnung, u.a. zu Zulassungsanträgen von Berufsausübungsgesellschaften wurde in allen acht Punkten angenommen.

... auf Änderung der Entschädigungsordnung mit u.a. einer Anpassung der Aufwandsentschädigung für Anwaltsrichter wurde in allen drei Punkten angenommen.

... auf Änderung der Wahlordnung u.a. mit einer Einführung des Losverfahrens für die Reihenfolge der Bewerber sowie einen entsprechenden Hinweis dazu auf dem Stimmzettel wurde in allen drei Punkten angenommen.

... auf Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer in Ziff. 1 dahingehend, dass der jährliche Kammerbeitrag für Mitglieder, die natürliche Personen sind, auf EUR 300,00 festgesetzt wird, wurde angenommen.

Die Anträge der Mitglieder...

... zur Änderung der Wahlordnung und Ergänzung der Wahlordnung um § 3 a Ausschuss der Wahlbeobachter

... zur Einführung elektronischer Kammerversammlungen

... zum Seehaus in Seeshaupt

wurden angenommen.

Der Antrag eines Mitglieds...

... zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach wurde abgelehnt.

Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung

Die Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung wurde am 03.12.2021 postalisch versandt. Zur Vorbereitung auf die schriftliche Abstimmung wurden die Einladung zur Kammerversammlung sowie das Finanzenheft erneut allen Mitgliedern gesondert per beA übermittelt.

Im Folgenden ist die Einladung zur Kammerversammlung 2021 – Schriftliche Beschlussfassung mit allen Anträgen abgebildet.

- Antrag auf Entlastung des Kammervorstands
- Antrag auf Bewilligung der Mittel für die Geschäftsjahre 2022/2023
- Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
- Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung
- Antrag auf Änderung der Gebührenordnung
- Antrag auf Änderung der Entschädigungsordnung
- Antrag auf Änderung der Wahlordnung
- Antrag auf Ergänzung der Wahlordnung um §3a Ausschuss der Wahlbeobachter
- Antrag zur Einführung elektronischer Kammerversammlungen
- Antrag zum Seehaus in Seeshaupt
- Antrag zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach



Einladung zur
Kammerversammlung
am 12. November 2021
in der Alten Kongresshalle
um 14:00 Uhr



**PRÄSENZ-TERMIN
aufgrund COVID-19 abgesagt!**

**Schriftliche Abstimmung
bis zum 21.12.2021 (Postein-
gang Rechtsanwaltskammer)**

Tagesordnung

Anträge mit Begründung (ab Seite 3)

Anlagen: Finanzenheft (§ 5 Nr. 4 GO)
Rückanmeldeformular



Einladung

**zur ordentlichen Kammerversammlung 2021
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

**am Freitag, den 12.11.2021, um 14.00 Uhr in der Alten Kongresshalle,
Am Bavariapark 14, 80339 München**

Hinweis: Es gilt die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie nach heutigem Stand die „3G-plus-Regel“.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht des Schatzmeisters gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung des Kammervorstands
6. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2022 (und 2023)
gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
7. Änderung der Beitragsordnung; Erhöhung des Kammerbeitrags
8. Änderung der Geschäftsordnung
9. Änderung der Gebührenordnung
10. Änderung der Entschädigungsordnung
11. Änderung der Wahlordnung und Ergänzung um einen Ausschuss der Wahlbeobachter
 - 11.1. Änderung der Wahlordnung in § 3 und § 11
 - 11.2. Ausschuss der Wahlbeobachter
12. Einführung elektronischer Kammerversammlungen
13. Seehaus in Seeshaupt
14. Genehmigung der Entschädigungsordnungen für Rechtsanwaltsfachangestellte
und gepr. Rechtsfachwirte
15. besonderes elektronisches Anwaltspostfach
16. Verschiedenes

Hiermit berufe ich die Kammerversammlung 2021 ein (§ 86 Satz 1 BRAO).

gez. RA Michael Then
Präsident

1. Änderung der Beitragsordnung; Erhöhung des Kammerbeitrags

Aktuelle Fassung

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 285,- [ab 01. Januar 2022: EUR 200,-], für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 356,-. Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.
2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 143,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.
3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 214,-.
8. Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Änderungsvorschlag

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt ~~EUR 285,-~~ [ab 01. Januar 2022: ~~EUR 200,-~~] EUR 300,-, für Kammermitglieder, die ~~juristische~~ ~~keine natürlichen~~ Personen sind, ~~EUR 356,-~~ EUR 395,-. ~~Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.~~
2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf ~~EUR 200,-~~ EUR 230,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf ~~EUR 143,-~~ EUR 175,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.
3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag ~~EUR 214,-~~ EUR 230,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag ~~EUR 214,-~~ EUR 230,-.
4. [keine Änderung]
5. [keine Änderung]
6. [keine Änderung]
7. [keine Änderung]
8. Die von der Kammerversammlung ~~2020~~ 2021 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar ~~2021~~ 2022 in Kraft.

Begründung:

Die Kammerversammlung 2020 hatte beschlossen, den Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, von EUR 285,- auf EUR 200,- zu senken. Die Vermögensreserven der Kammer sind indes aufgezehrt; aus einem Regel-Kammerbeitrag i.H.v. EUR 200,- lassen sich die notwendigen Ausgaben nicht decken.

Im Einzelnen:

Die Rechtsanwaltskammer München hatte in früheren Jahren Vermögensreserven aufgebaut. Das liquide Vermögen der Kammer (einschl. Wertpapieren) per 31.12.2010 belief sich auf EUR 7,56 Mio., zum 31.12.2015 auf EUR 4,88 Mio. Um dieses Vermögen im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG zur Unzulässigkeit der Bildung erhöhten Eigenkapitals (zuletzt BVerwG, Urteil vom 22.01.2020 – 8 C 9.19 –) kontinuierlich abzuschmelzen, wurden planmäßig Verluste realisiert. Zum 31.12.2020 belief sich das liquide Kammervermögen (einschl. Wertpapieren) auf EUR 3,74 Mio. Hiervon sind Gelder i.H.v. EUR 1,24 Mio. gebunden (TEUR 412: Sondervermögen Unterstützungsfonds, TEUR 202: Sondervermögen Vertrauensschadensfonds, TEUR 37: Fremdgelder, TEUR: 600 gebundene Investitionsrücklagen). Das für den Kammerbetrieb einsetzbare „freie“ liquide Kammervermögen per 31.12.2020 (einschl. Wertpapiere) belief sich somit auf EUR 2,5 Mio.

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Einnahmen 2021 (EUR 7,57 Mio.) und der Ausgaben 2021 (EUR 8,39 Mio.) sowie der gebildeten Ansparrücklage (TEUR 300) ergibt sich per 31.12.2021 ein planmäßiges „freies“ liquides Vermögen i.H.v. EUR 1,38 Mio. (jeweils ohne Berücksichtigung der Sondervermögen und von Fremdgeld). Unter Berücksichtigung der planmäßigen Einnahmen 2022 unter Ansatz eines Regel-Kammerbeitrags von EUR 200,- i.H.v. EUR 6,2 Mio. und der Ausgaben 2022 i.H.v. EUR 9,2 Mio. (jeweils ohne Berücksichtigung der Sondervermögen und von Fremdgeld) wären die freien liquiden Mittel im September 2022 aufgezehrt. Indes bedarf es der Finanzierung bis Februar 2023, da die nächsten Beiträge erst wieder im März 2023 fällig werden. Zur Deckung der Ausgaben bis dahin fehlen insoweit Finanzmittel i.H.v. EUR 2,39 Mio.

Die Ausgaben können auch nicht mehr durch weitere Einsparungen gekürzt werden, soll die Rechtsanwaltskammer ihren gesetzlichen Aufgaben, auch im Mitgliederservice, nachkommen. Für ein ohnehin sparsames und wirtschaftliches Finanzgebaren sorgen Vergleichs- und Prüf-Prozesse bei der Haushaltsaufstellung und beim Haushaltsvollzug. Auf Bundesebene findet regelmäßig ein Austausch unter den Kammern statt, um Abweichungen erkennen und aufklären zu können. Zudem lässt sich die Rechtsanwaltskammer seit vielen Jahren freiwillig von unabhängigen Wirtschaftsprüfern, auch in Bezug auf die Einhaltung der Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsätze prüfen, seit zwei Jahren vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Gegenstück zum Bayerischen Obersten Rechnungshof auf kommunaler Ebene bildet. Diese Prüfungen ergaben bislang keinerlei Beanstandungen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen, der Neuordnung des Syndikusanwaltsrechts und den Änderungen im Geldwäschegesetz kamen und kommen weitere Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammer München zu, die erhebliche Ressourcen binden werden. Die zusätzlichen Aufgaben verursachen höhere Kosten sowohl im personellen Bereich, als auch für die sächliche Ausstattung und Software bzw. IT. Der Kammerbeitrag beinhaltet – anders als bei vielen anderen Rechtsanwaltskammern – zudem den vollständigen Mitgliedsbeitrag, der unsererseits gemäß § 178 BRAO an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen ist. Dieser erhöht sich für das Jahr 2022 von EUR 104,50 um EUR 10,- auf EUR 114,50 (Haushalt: EUR 40,50; ERV (beA): EUR 70,-; Schlichtungsstelle: EUR 4,-) pro Mitglied. Daraus ergibt sich, dass für das Jahr 2022 unter Zugrundelegung eines Regel-Beitrags i.H.v. EUR 200,- hiervon lediglich EUR 85,50 pro Mitglied für unsere eigenen Aufgaben als Rechtsanwaltskammer München zur Verfügung stünden.

Um die notwendige Liquidität zu sichern, ist eine Erhöhung des Regelbeitrags auf EUR 300,- für natürliche Personen erforderlich. Mit der Anpassung des Regelbeitrags auf EUR 300,- sind auch die übrigen Beiträge anzupassen; auf eine Erhöhung des Beitrags für vollerwerbsgeminderte Mitglieder wird verzichtet.



2. Änderung der Geschäftsordnung

Aktuelle Fassung

§ 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126 a und 126 b BGB.

Begründung:

Hintergrund der Änderung ist das am 01.08.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften. § 37 BRAO n.F. sieht vor, dass die Abgabe einer Erklärung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unter der Voraussetzung, dass Erklärender und Empfänger über ein beA verfügen, dem Schriftformerfordernis im Sinne der BRAO entspricht.

Derzeit sieht § 3 der Geschäftsordnung vor, dass für das in der Geschäftsordnung postulierte Schriftformerfordernis die §§ 126, 126a und 126b BGB gelten. Mit der Änderung soll der Regelungsinhalt des § 3 an § 37 BRAO n.F. angepasst werden.

Änderungsvorschlag

§ 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung **oder in anderen Satzungen der Kammer** Schriftform vorgeschrieben, **gelten die §§ 126, 126 a und 126 b BGB. gilt § 126 BGB und § 37 BRAO** entsprechend.

Aktuelle Fassung

§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung

2. Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt ein. Für die Einladungsfrist gilt § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.

Begründung:

Durch das am 01.08.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde § 86 BRAO neu gefasst. § 86 BRAO n.F. sieht vor, dass die Kammerversammlung durch schriftliche Einladung einzuberufen ist. Die Möglichkeit, die Kammerversammlung durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer einzuberufen, ist entfallen. Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage. Dass der Präsident die Kammerversammlung einberuft, ergibt sich bereits aus § 85 Abs. 1 BRAO, so dass es der Regelung in der Geschäftsordnung nicht bedarf.

Änderungsvorschlag

§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung

2. ~~Der Präsident beruft die~~ Die Kammerversammlung ~~der Kammer wird~~ schriftlich ~~oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt~~ einberufen. Für die Einladungsfrist gilt ~~§ 86 Abs. 2 und 3~~ BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung ~~oder deren Veröffentlichung.~~



Aktuelle Fassung

§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung

4. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung die Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvorschlag für das Folgejahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung. Wird nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung übersandt, ist die Langfassung über die Internetpräsenz der Kammer vor der Kammerversammlung zum Abruf bereitzustellen.

§ 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr soll zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht aufliegen.

Begründung:

In § 5 Nr. 4 wird geregelt, welche Unterlagen den Mitgliedern mit der Einladung zur Kammerversammlung zu übermitteln sind. Nach der aktuellen Regelung muss nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung bereits mit der Einladung – mindestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung, § 86 BRAO – übersandt werden; die Langfassung kann auch später – bis zur Kammerversammlung – im Internet bereitgestellt werden. § 6 regelt des Weiteren, dass die Jahresrechnung zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen ist. Die Differenzierung zwischen Lang- und Kurzfassung geht darauf zurück, dass vormals nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung mit der Einladung verschickt wurde, um Druck- und Portokosten zu senken, solange die Einladung noch mit der Post verschickt wurde und das Internet noch nicht bestand. Deshalb konnte die Langfassung auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einer Kurzfassung bedarf es indes nicht mehr. Die Neuregelung stellt klar, dass die vollständige Jahresrechnung bereits mit der Einladung zur Kammerversammlung den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist, entweder direkt durch Übermittlung mit der Einladung oder durch Bereitstellung im Internet.

Aktuelle Fassung

§ 7 Durchführung der Kammerversammlung

1. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich leserlich mit Vor- und Nachname in die Anwesenheitsliste einzutragen und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen. Mitglieder, die eine juristische Person sind, werden durch eine Person, die allein oder zusammen

Änderungsvorschlag

§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung

4. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, ~~7~~ sowie ~~Ergänzend erhalten sie~~ zur ordentlichen Kammerversammlung die Jahresrechnung für ~~das Vorjahr~~, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvorschlag für das Folgejahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung; ~~Wird nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung übersandt, ist die Langfassung~~ die Unterlagen können auch über die Internetpräsenz der Kammer ~~vor der Kammerversammlung~~ zum Abruf bereitzustellen gestellt werden, worauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen ist.

§ 6 ~~Bekanntgabe der Jahresrechnung~~

~~Die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr soll zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht aufliegen. (weggefallen)~~

Änderungsvorschlag

§ 7 Durchführung der Kammerversammlung

1. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich ~~leserlich mit Vor- und Nachname in die Anwesenheitsliste einzutragen~~ zu registrieren und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen. Mitglieder, die ~~eine juristische Person~~ keine natürliche Person sind, werden durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung



mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.

befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.

Begründung:

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft. Mit Inkrafttreten des § 59b Abs. 2 BRAO n.F. stehen der Rechtsanwaltschaft künftig Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform offen. Mit Zulassung sind diese nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO n.F. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Die Änderung in § 7 Nr. 1 S. 2 berücksichtigt die ab dem 01.08.2022 geltende Rechtslage, indem nicht mehr nur auf „juristische Personen“ abgestellt wird, sondern die Abgrenzung zwischen ‚natürlicher Person‘ und ‚nicht natürlicher Person‘ erfolgt. Im Übrigen wird § 7 Nr. 1 S. 1 modernisiert, indem die Norm an die aktuellen Gegebenheiten im Rahmen der Registrierung zur Kammerversammlung angepasst wird.

Aktuelle Fassung

§ 8 Stimmrecht

Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Stimme auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, der selbst Kammermitglied ist, ausgeübt werden kann. Auf Verlangen ist die Berechtigung durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Änderungsvorschlag

§ 8 Stimmrecht

Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. ~~Dies gilt auch für juristische Personen, deren Stimme auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, der selbst Kammermitglied ist, ausgeübt werden kann. Auf Verlangen ist die Berechtigung durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.~~ Kammermitglieder, die keine natürliche Person sind, werden durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.

Begründung:

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft. Mit Inkrafttreten des § 59b Abs. 2 BRAO n.F. stehen der Rechtsanwaltschaft künftig Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform offen. Mit Zulassung sind diese nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO n.F. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Die Änderung in § 8 S. 2 berücksichtigt die ab dem 01.08.2022 geltende Rechtslage. Künftig sind nach § 31 Abs. 4 Nr. 7 und 8 BRAO n.F. die vertretungsberechtigten Personen in den Verzeichnissen einzutragen. Die Vertretungsbefugnis ist daher bekannt und muss nicht gesondert nachgewiesen werden.



Aktuelle Fassung

V. Inkrafttreten

Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Änderungsvorschlag

V. Inkrafttreten

Die von der Kammerversammlung ~~2020~~ 2021 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar ~~2021~~ 2022 in Kraft.

3. Änderung der Gebührenordnung

Aktuelle Fassung

Art. 2 Zulassungssachen

- 5. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr EUR 1.000,-.
- 6. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von EUR 150,- erhoben. Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 250,-.
- 7. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr EUR 160,-, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) EUR 220,-, bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,-, bei Anwaltsgesellschaften EUR 600,-.

Art. 3 Vertreterbestellungen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.

Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

- 1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer

Änderungsvorschlag

Art. 2 Zulassungssachen

- 5. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als **Berufsausübungsgesellschaft** oder Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr ~~EUR 1.000,-~~ EUR 750,-. **Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 250,- für je bis zu zehn weitere Gesellschafter.**
- 6. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von EUR 150,- erhoben. Für **Berufsausübungs-** und Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 250,-.
- 7. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr EUR 160,-, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) EUR 220,-, bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,-, bei Anwaltsgesellschaften oder **Berufsausübungsgesellschaften** EUR 600,-.

Art. 3 Vertreterbestellungen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines ~~Vertreters~~ **Vertretung** (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. ~~2~~ **3** Satz ~~3~~ **2** und Abs. ~~5~~ **4**, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.

Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

- 1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer

Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwalts-gesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.

2. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 6 entsprechend.
3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
6. Für die Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 67,- erhoben.
7. Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.

Art. 12 Inkrafttreten

Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft. Nach § 59b Abs. 2 BRAO n.F. stehen der Anwaltschaft künftig Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den

Rechtsanwalt oder als europäische **Berufsausübungsgesellschaft** oder Rechtsanwalts-gesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.

2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als ausländische Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO wird eine Gebühr von EUR 1.250,- erhoben. Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 250,- für je bis zu zehn weitere Gesellschafter.
3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 6 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 entsprechend.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
6. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
7. Für die Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 67,- erhoben.
8. Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.

Art. 12 Inkrafttreten

Die von der Kammerversammlung ~~2020~~ 2021 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar ~~2021~~ 2022 in Kraft.



Europäischen Wirtschaftsraum als zulässige Rechtsform offen. Diese Berufsausübungsgesellschaften i.S.v. § 59b BRAO n.F. bedürfen nach § 59f BRAO n.F. der Zulassung.

Dies macht eine Anpassung des Wortlauts sowie der Gebührentatbestände erforderlich. Mit der Einführung einer Gebührenstaffelung soll dem mit zunehmender Gesellschafterzahl wachsenden Prüfungsaufwand Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird die (Grund-)Gebühr von bisher EUR 1.000,- auf EUR 750,- gesenkt, so dass sich bei Gesellschaften bzw. Berufsausübungsgesellschaften mit bis zu zehn Gesellschaftern die Gebühren reduzieren und bei Gesellschaften mit elf bis zu zwanzig Gesellschaftern unverändert bleiben. Die Neueinführung des Gebührentatbestands in Art. 4 Nr. 2 n.F. geht darauf zurück, dass nach neuem Recht künftig auch ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO, also außereuropäische Berufsausübungsgesellschaften mit ihrer inländischen Niederlassung zugelassen werden können. Hiermit geht ein (ggf. deutlich) erhöhter Bearbeitungsaufwand einher, der mit einer erhöhten Grundgebühr von EUR 1.250,- gebührenrechtlich abgebildet wird.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften am 01.08.2021 ist zudem die Anzeigepflicht der Vertreterbestellung gegenüber der Rechtsanwaltskammer nach § 53 Abs. 6 BRAO a.F. entfallen. Findet der Rechtsanwalt keine Vertretung oder will ein Rechtsanwalt Personen einsetzen, die selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, aber die Befähigung zum Richteramt erworben oder mindestens zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes nach § 5b DRiG absolviert haben, so ist die Vertretung auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer zu bestellen (§ 53 Abs. 3 S. 2 BRAO n.F.).

Die Änderungen in Art. 3 stellen lediglich redaktionelle Anpassungen an den neuen Wortlaut des § 53 BRAO dar.

4. Änderung der Entschädigungsordnung

Aktuelle Fassung

Art. 6 Anwaltsgericht

1. Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von EUR 21,- für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1–3 JVEG.
2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2 Absatz 1 und 2.

Änderungsvorschlag

Art. 6 Anwaltsgericht

1. Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von ~~EUR 21,-~~ EUR 25,- für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1–3 JVEG.
2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2 ~~Absatz 1 und 2.~~



Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom ~~3. Mai 2019~~ **12. November 2021** beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am ~~1. Juni 2019~~ **1. Januar 2022** in Kraft.

Begründung:

Derzeit erhalten die Mitglieder des Anwaltsgerichts eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 100,- bezogen auf den jeweiligen Sitzungstag der Hauptverhandlung (Art. 6 Abs. 2 S. 1). Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 75,- pro Sitzungstag (Art. 6 Abs. 2 S. 2). Indes werden in vielen Verfahren die verfahrensabschließenden Entscheidungen mittlerweile ohne Hauptverhandlung im Beschlussweg getroffen. Hiermit geht ein vergleichbarer Aufwand einher, der nach derzeitiger Rechtslage nicht entschädigt werden kann. Dies ist unbillig. In Verfahren, in denen keine Hauptverhandlung stattfindet, soll die Entschädigung daher künftig an die verfahrensabschließende Entscheidung im Beschlussweg anknüpfen; im Übrigen verbleibt es bei der Entschädigung nach Sitzungstagen, um bei mehrtägigen Hauptverhandlungen eine angemessene Entschädigung beizubehalten.

Gleichzeitig soll die Aufwandsentschädigung für Protokollführer angehoben werden. Aktuell erhalten Protokollführer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 21,- pro Stunde. Dieser Satz, dem der Beschluss der Kammerversammlung 2001 zu Grunde liegt, ist § 22 JVEG („Entschädigung für Verdienstausschlag“) entnommen. § 22 JVEG wurde zum 01.01.2021 geändert und der Entschädigungssatz von EUR 21,- auf EUR 25,- pro Stunde erhöht, so dass nach 20 Jahren auch an dieser Stelle eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung geboten ist.

Die Kammerversammlung 2018 hatte die Reisekostenvergütung für Ehrenamtsträger neu ausgestaltet. Die damalige Neufassung von Art. 2 sieht u.a. vor, dass für Sitzungen und Termine am Sitz der Kammer in München eine pauschale Reisekostenvergütung gewährt wird. Diese Regelungen wurden seinerzeit mangels Abstimmung mit dem Anwaltsgericht noch nicht auf das Anwaltsgericht übertragen, weshalb hinsichtlich der Reisekostenvergütung eine Einschränkung der Anwendung von Art. 2 auf die Absätze 1 und 2 vorgenommen worden war. Die damalige Regelung hat sich bewährt. Durch die Aufhebung der Beschränkung soll die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts in nunmehr erfolgter Abstimmung mit dem Präsidium des Anwaltsgerichts an die der übrigen Ehrenamtsträger angepasst werden.

5. Änderung der Wahlordnung und Ergänzung um einen Ausschuss der Wahlbeobachter

5.1. Änderung der Wahlordnung

Aktuelle Fassung

§ 3 Wahlausschuss

2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.

Änderungsvorschlag

§ 3 Wahlausschuss

2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft **rechtzeitig vor Beginn der Wahlen im September vor dem Wahljahr** die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.



Begründung:

Aktuell sieht die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung in § 3 Abs. 2 vor, dass das Präsidium der Rechtsanwaltskammer im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Stellvertreter beruft. Durch die Änderung soll die Durchführung von Wahlen zeitlich flexibler möglich sein.

Aktuelle Fassung

§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält,
 - einem Wahlumschlag und
 - einem Rücksendeumschlag.

Änderungsvorschlag

§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl

1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift enthält; **die Reihenfolge der Bewerber bestimmt der Wahlausschuss im Rahmen des Losverfahrens; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen.**
 - einem Wahlumschlag und
 - einem Rücksendeumschlag.

Begründung:

Bisher wurden die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber auf den Stimmzetteln alphabetisch gelistet. Die vorgeschlagene Ergänzung der Wahlordnung soll denkbare Vor- und Nachteile, die sich durch dieses bisherige Verfahren ergeben haben könnten, künftig ausschließen und die bestehende Chancengleichheit ergänzend stärken.

Aktuelle Fassung

§ 22 Inkrafttreten

Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Änderungsvorschlag

§ 22 Inkrafttreten

Die von der Kammerversammlung ~~2020~~ 2021 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar ~~2021~~ 2022 in Kraft.

5.2. Ausschuss der Wahlbeobachter

Antrag der Mitglieder:

RA Martin Arendts, RAin Ingrid Babic, RA Maik Beierlorzer, RA Dr. Michael Bonefeld, RA Karl Brunnhuber, RAin Almut Bühling, RAin Anja Czech, RA Dietrich Eckart, RA Ralf Euling, RA Peter Ewald, RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RAin Claudia Fleschutz, RAin Eva Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Klaus Großmann, RA Patrick Hautsch, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Katrin Heindl, RAin Daniela Just, RA Dr. Thomas Kantenwein, RA Hubert Keicher, RAin Anna Kiermeier, RAin Kathrin Koops, Mag.rer.publ., RA Stephan Kopp, RA Werner Kränzlein, RAin Kathrin Kuhn, RA Dipl.-Kfm. Markus Libera, RAin Erika Lorenz-Löblein, RA Tassilo du Mesnil de Rochemont, RAin Elena Mühle-Stein, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RAin Ramona Reinhardt, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Paul Roeckl, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Walter Sattler, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmautzer, RA Sebastian Schmid, RA Dr. Volker O. F. Schramm, RAin Elke Schubert, RA Andreas Schwarzer, RAin Lucia Spieth, RA Fabian Symann, RA Christoph Vaagt, RAin Anke Voswinkel, RAin Christa Weigl-Schneider, RAin Dr. Sabine Zischka, RA Michael Zwisler

Die „Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung“ wird durch einen

„§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter“

mit folgendem Inhalt ergänzt:

„1. Die Wahl wird von einem „Ausschuss der Wahlbeobachter“ zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der korrekten Feststellung der Ergebnisse überprüft. Hierfür ist der Ausschuss der Wahlbeobachter durch den Wahlausschuss und durch andere, an der Wahl beteiligten Personen bei allen Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beizuziehen. Den Mitgliedern des Ausschusses ist Auskunft auf alle Fragen zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Den Mitgliedern des Ausschusses ist es zu ermöglichen, technische Vorgänge zu überprüfen und Testläufe durchzuführen.

2. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die keine Mitglieder des Wahlausschusses oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein dürfen. Eine Kandidatur in der Wahl ist mit der Mitgliedschaft im Ausschuss der Wahlbeobachter vereinbar. Maximal vier Mitglieder des Ausschusses dürfen zugleich amtierende Mitglieder des Vorstands sein.

3. Die Kammerversammlung beruft auf Vorschlag aus ihrer Mitte in der Kammerversammlung vor dem Termin der Wahl die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sowie für jedes Mitglied je einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensälteste der verbleibenden Stellvertreter.

4. Die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter wählen aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.

6. Der Ausschuss der Wahlbeobachter hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und wird von dieser organisatorisch, personell und technisch zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Überprüfung der Abläufe und der technischen Einrichtungen für die Wahl unterstützt. Der Wahlausschuss zieht den Ausschuss der Wahlbeobachter bei allen Maßnahmen und Sitzungen bei. Die übrigen Regelungen zum Wahlausschuss sind, soweit für die Erfüllung der Aufgabe der Wahlbeobachtung erforderlich, entsprechend auf den Ausschuss der Wahlbeobachter anzuwenden.

7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem Wahlergebnis bekannt gemacht.

8. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.“

Begründung:

Die Wahlordnung ermöglicht die Durchführung von Briefwahl und elektronischer Wahlen. Bei beiden Wahlverfahren werden technische und elektronische Hilfsmittel, wie das elektronische Einlesen der Stimmzettel und die elektronische Auswertung der Wahlergebnisse, eingesetzt. Während bei herkömmlichen Wahlen mit Stimmzetteln bei der Durchführung und bei der Auszählung der Stimmen eine Transparenz und dadurch eine demokratische Kontrolle durch die Mitglieder möglich ist, entfällt diese Überwachungsmöglichkeit bei Wahlen unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel. Aus Gründen der Transparenz und zur Herstellung des Vertrauens der Mitglieder in die fehlerfreie Durchführung der Wahlen ist ein unabhängiges Gremium mit Mitgliedern außerhalb der Funktionsträger im Wahlausschuss und der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kammer erforderlich.

6. Einführung elektronischer Kammerversammlungen

Antrag der Mitglieder:

RA Martin Arendts, RAin Ingrid Babic, RA Maik Beierlorzer, RA Dr. Michael Bonefeld, RA Karl Brunnhuber, RAin Almut Bühling, RAin Anja Czech, RA Dietrich Eckart, RA Ralf Euling, RA Peter Ewald, RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RAin Claudia Fleschutz, RAin Eva Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Klaus Großmann, RA Patrick Hautsch, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Katrin Heindl, RAin Daniela Just, RA Dr. Thomas Kantenwein, RA Hubert Keicher, RAin Anna Kiermeier, RAin Kathrin Koops, Mag.rer.publ., RA Stephan Kopp, RA Werner Kränzlein, RAin Kathrin Kuhn, RA Dipl.-Kfm. Markus Libera, RAin Erika Lorenz-Löblein, RA Tassilo du Mesnil de Rochemont, RAin Elena Mühle-Stein, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RAin Ramona Reinhardt, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Paul Roeckl, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Walter Sattler, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Sebastian Schmid, RA Dr. Volker O. F. Schramm, RAin Elke Schubert, RA Andreas Schwarzer, RAin Lucia Spieth, RA Fabian Symann, RA Christoph Vaagt, RAin Anke Voswinkel, RAin Christa Weigl-Schneider, RAin Dr. Sabine Zischka, RA Michael Zwisler

Der Vorstand wird aufgefordert, bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Gesetzesinitiative auf Änderung von § 85 BRAO in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags (2021-2025) hinzuwirken, wonach § 85 BRAO um die Absätze 4, 5 und 6 ergänzt wird, die folgenden Wortlaut erhalten:

„(4) Die Kammerversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder in elektrischer Form oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Die Beschlussfassung über die Anträge kann anschließend an die Kammerversammlung innerhalb einer bestimmten Frist in elektronischer oder schriftlicher Form erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Kammerversammlung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen. Die Stimmabgabe kann hierbei auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach erfolgen, wobei die Anonymität des Stimmzettels durch organisatorische oder technische Hilfsmittel zu gewährleisten ist. § 85 Absatz 1 und 2 und § 86 der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung zur Beschlussfassung gemäß den Sätzen 1 und 2 ersetzt wird. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschlussvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. § 88 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die einfache Mehrheit der bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Form der Durchführung der Kammerversammlung beschließt der Vorstand spätestens vier Monate vor Durchführung der Kammerversammlung. Eine bestimmte Form der Durchführung der Kammerversammlung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens 25 Kammermitgliedern mindestens zwei Monate vor Durchführung der

Kammerversammlung schriftlich beantragt wird. Im Falle der Beschlussfassung oder Beantragung unterschiedlicher Formen für die Durchführung der Kammerversammlung erfolgt die Durchführung der Kammerversammlung entsprechend folgender Präferenzreihenfolge: ausschließlich elektronische Form, Hybridveranstaltung, reine Präsenzveranstaltung, Versammlung per schriftlicher Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Begründung:

Die BRAO sieht in den Vorschriften zur Durchführung der Kammerversammlung seit ihrer ersten Fassung aus dem Jahr 1959 nur die Präsenzform vor. Dies ist nicht mehr zeitgerecht. Zudem ist die Teilnahme an der Kammerversammlung in größeren Flächenbezirken für Mitglieder aus weiter entfernten Regionen des Kammerbezirks nur unter erheblichem Zeitaufwand möglich, was erfahrungsgemäß zu einer sehr mäßigen Beteiligung der Mitglieder führt. Von den über 22.000 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer München nehmen in der Regel nur 100 bis 200 Mitglieder an der Kammerversammlung teil. Dies sind rund 0,5 % bis 1,0 % der Mitglieder. Beschlüsse in der Kammerversammlung mit weitreichenden Konsequenzen für alle Mitglieder in Bezug auf Beiträge, Gebühren oder Satzungen werden teilweise nur noch mit 30 anwesenden Mitgliedern gefasst. Dies sind 0,14 % der Mitglieder. Eine demokratische Legitimation der Kammerversammlung und der Beschlüsse ist bei diesen Teilnehmerzahlen nicht mehr gegeben. Aus diesem Grunde ist es den Mitgliedern im gesamten Kammerbezirk zu ermöglichen, durch die elektronische oder schriftliche Teilnahme an der Kammerversammlung oder an der Abstimmung über die Anträge am Geschehen der Kammer teilzuhaben.

Für die Durchführung der Kammerversammlung bieten sich daher neben der Form der Präsenzveranstaltung auch die elektronische Form, die Hybridveranstaltung und die Versammlung per schriftlicher Abstimmung an. Sollten für die Kammerversammlung verschiedene Formen beschlossen oder beantragt werden, soll das Gesetz in einer Kollisionsregelung eine Reihenfolge für die Bestimmung der Veranstaltungsform vorgeben.

Soweit es Mitgliedern aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, zum vorgesehenen Zeitpunkt an der Kammerversammlung teilzunehmen, soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, nach der Kammerversammlung innerhalb einer bestimmten Zeitperiode, zum Beispiel innerhalb von 14 Tagen nach der Kammerversammlung, an der Abstimmung über die Anträge in elektronischer oder schriftlicher Form teilzunehmen. In diesem Fall sollte die Kammerversammlung (Präsenz, elektronisch oder hybrid) der Aussprache und der Diskussion dienen und die Abstimmung einheitlich in dem vorgesehenen Zeitraum nach der Kammerversammlung stattfinden, um eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch vorangegangene Teilabstimmungen oder vorab ermittelte Stimmergebnisse zu vermeiden.

7. Seehaus in Seeshaupt

Antrag der Mitglieder:

RA Martin Arendts, RAin Ingrid Babic, RAin Pia Alexa Becker, RA Marcus van Bevern, RA Karl Brunnhuber, RAin Almut Bühling, RAin Anja Czech, RAin Katharina Deckert, RAin Christina Dissmann, RA Ralf Euling, RA Peter Ewald, RA Alexander Feitzinger, RA Gunter Fette, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Stefan Hackel, RA Dr. Thomas Hieber, RA Dr. Thomas Kantenwein, RA Hubert Keicher, RAin Kathrin Koops, RA Stephan Kopp, RAin Kathrin Kuhn, RAin Michaela Künnell-Palder, RA Dipl.-Kfm. Markus Libera, RA Tassilo du Mesnil de Rochemont, RAin Bettina Ogidan, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Sascha Petzold, RAin Ramona Reinhardt, RA Dr. Peter Reinke, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Paul Roeckl, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Walter Sattler, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Sebastian Schmid, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Dr. Volker O. F. Schramm, RAin Elke Schubert, RA Andreas Schwarzer, RAin Lucia Spieth, RA Christoph Vaagt, RA Nikolaus Vatant, RAin Elisabeth Wunder, RA Florian Zindler, RAin Dr. Sabine Zischka

Die Kammerversammlung beschließt:

Der Vorstand und/oder das Präsidium und/oder andere Vertreter der RAK München können das Seehaus in Seeshaupt nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung der RAK vermieten oder verkaufen oder sonstige Maßnahmen vollziehen, die die Nutzung des Seehauses durch die Mitglieder ändert oder beeinträchtigt.

Begründung:

Das Seehaus in Seeshaupt wurde in den 1980er Jahren per testamentarischen Verfügung des Ehepaars Gaensler der RAK vererbt. Es ist damit nicht aus Mitgliedsbeiträgen erworben. Es stellt einen besonderen Vermögensgegenstand dar, der nicht der normalen Vermögensverwaltung unterliegt.

Zudem muss das Präsidium bei der Vermögensverwaltung einer Kontrolle durch die Mitgliederversammlung unterworfen sein. Nach § 79 II S. 1 BRAO obliegt dem Präsidium die Vermögensverwaltung. Diese Vermögensverwaltung muss jedoch durch andere Gremien überwacht werden. Eine alleinige Entscheidung des Präsidiums oder des Vorstands oder eines anderen RAK-Organs über einen solch großen Vermögenswert, die weit in die Zukunft hinein wirkt, bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Wir, die Mitglieder, fordern Transparenz und Mitbestimmung, was den Bestand, die Zukunft und die Nutzung des Seehauses betrifft.



8. Genehmigung der Entschädigungsordnungen für Rechtsanwaltsfachangestellte und gepr. Rechtsfachwirte

Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde in § 89 Abs. 2 Nr. 5b BRAO neu geregelt, dass nunmehr auch die Aufstellung von Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Prüfungs- und Berufsbildungsausschüsse der Kammerversammlung obliegt. Bislang wurden diese Entschädigungen durch den Vorstand festgesetzt; sie bedurften (und bedürfen weiterhin) der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Die Initiative zu dieser Gesetzesänderung ging u.a. von der Rechtsanwaltskammer München aus.

Der Kammerversammlung werden die geltenden Entschädigungsordnungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses, der Prüferdelegationen sowie für beauftragte Sachverständige und des Berufsbildungsausschusses in der jeweils gültigen Fassung vom 01.04.2021 (Rechtsanwaltsfachangestellte) bzw. vom 01.10.14 (Geprüfte Rechtsfachwirte) ohne inhaltliche Änderungen zur Genehmigung vorgelegt.

Entschädigungsordnung

für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses (§ 40 Abs. 4 BBiG), der Prüferdelegationen (§ 3a der Prüfungsordnung) sowie beauftragte Sachverständige (§ 39 Abs. 2 BBiG) bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des Berufsbildungsausschusses (§ 77 Abs. 3 BBiG) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle (§ 71 Abs. 4 BBiG) setzt gemäß § 40 Abs. 4 BBiG durch Beschluss vom 08.10.2020 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 29.12.2020 im Benehmen mit dem Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für die Mitwirkung bei den Prüfungen nach der Prüfungsordnung (PO) zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München vom 07.10.2020 (Vollzug der Verordnung zur Änderung der ReNoPat-AusbV vom 29.08.2014, BGBl. I S. 1490) und für die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses nachfolgende Entschädigung fest:

Prüfungsbereiche	Prüfungszeit	Entschädigung
	in Minuten	Euro
1. Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben (mit Lösung und Bewertungsvorschlag § 18 PO)		
1.1 Zwischenprüfung (§ 16 PO)		
1.1.1 Kommunikation und Büroorganisation	60	105,00
1.1.2 Rechtsanwendung	60	126,00
1.2 Abschlussprüfung (§ 17 PO)		
1.2.1 Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL I)	30	84,00
1.2.2 Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL II)	30	84,00
1.2.3 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB I)	30	84,00
1.2.4 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB II)	75	140,00
1.2.5 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich		



Einladung Kammerversammlung 2021

(RA-RAB III) - fachkundliche Texte gestalten (2/3) - fachkundliche Texte formulieren (1/3)	30 15	49,00 21,00
1.2.6 Vergütung und Kosten	90	140,00
1.2.7 Wirtschafts- und Sozialkunde	60	105,00
1.2.8 Mandantenbetreuung - pro Fall	15	10,50
Bewertung, Fachgespräch, Sitzungen	Prüfungszeit in Minuten	Entschädigung Euro
2. Bewertung der schriftlichen Arbeiten (§ 25 PO)		
2.1 Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der Zwischenprüfung	je 60	7,00
2.2 Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der Abschlussprüfung		
2.2.1 Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL I)	30	5,25
2.2.2 Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL II)	30	5,25
2.2.3 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB I [BGB])	30	5,25
2.2.4 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB II [ZPO])	75	10,50
2.2.5 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB III [fachkundliche Texte formu- lieren und gestalten])	45	10,50
2.2.6 Vergütung und Kosten	90	10,50
2.2.7 Wirtschafts- und Sozialkunde	60	7,00
3. Prüfungsbereich Mandantenbetreuung, mündliche Prüfung, Fallbezogenes Fachgespräch Für die Teilnahme (Mandantenbetreuung - § 17 Abs. 3 PO) und an der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 17 Abs. 6 PO) sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer und Fall	15	9,60
	Zeitaufwand	Entschädigung Euro
4. Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzungen		
4.1. Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 26 Abs. 1 PO) und die Ermittlung der Prüfungsleistung bei mündlicher Ergänzungsprüfung (§ 17 Abs. 6 PO) sowie für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 26 Abs. 1 PO) mit Stichentscheidung ("Notenkonferenz") für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer		4,00
4.2 Teilnahme an Sitzungen des PA in Verwal-		



tungssachen (§ 2 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 6, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2, 3, 4, 5, § 24 Abs. 2, § 26 PO), an Sitzungen des AA (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, 4, § 4, § 6, § 18 PO) und an Sitzungen des BBiA (§ 77 Abs. 3 BBiG)	je Stunde	15,00
Vorbereitung, Aufsicht, Vorsitz, Auslagen und Reisekostenerstattung	Zeitaufwand	Entschädigung
		Euro
4.3 Technische Vorbereitung für den Prüfungsbereich RA-RAB III „Fachkundliche Texte formulieren und gestalten“	je Stunde	15,00
5. Entschädigungspauschalen		
5.1 Für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen sowie bei der Vorbereitung zum fallbezogenen Fachgespräch beträgt die Vergütung je Prüfungstag und Prüfungsfach	je Stunde	15,00
5.2 Der/die jeweilige Vorsitzende eines Prüfungsausschusses erhält eine Pauschale für die Vorbereitung und die Organisation für jede Zwischenprüfung und für jede Abschlussprüfung		125,00
5.3 Der/die jeweilige Vorsitzende des Aufgabenausschusses sowie des Berufsbildungsausschusses erhält eine Pauschale für die Organisation pro Kalenderjahr		125,00
6. Auslagen- und Reisekostenerstattung		
6.1 Erforderliche bare Auslagen (Portokosten, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden nach Angabe oder gegen Nachweis erstattet.		
6.2 Mitglieder der Ausschüsse erhalten für erforderliche Fahrten bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Entschädigung außerdem für jede Stunde Fahrzeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis		nach Nr. 7003 VV RVG 6,20

Die vorstehende Entschädigungsordnung der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses sowie der beauftragten Sachverständigen und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit Wirkung zum **01.04.2021** in Kraft.

Für Prüfungshandlungen nach der ReNoPatAusv vom 23.11.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008, ist weiterhin die Entschädigungsordnung vom 17.01.2011 maßgebend.



Entschädigungsordnung

für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 2 Abs. 4 PO) und des Aufgabenausschusses (§ 16 Abs. 2 PO) für die Abnahme der Fortbildungsprüfung

zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle setzt in Anlehnung an § 56 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 40 Abs. 4 BBiG durch Beschluss des Präsidiums vom 10.03.2014 sowie mit Beschluss der zuständigen Abteilung XI vom 11.04.2014 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22.08.2014 im Benehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Mitwirkung bei der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München nach der Prüfungsordnung vom 15.09.2014 nachfolgende Entschädigung fest:

1. Erstellung und Bewertung von schriftlichen Prüfungsaufgaben

1.1 Erstellung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag	€ 300,00
1.2 Erstellung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag	€ 180,00
1.3 Bewertung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je Arbeit	€ 13,00
1.4 Bewertung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je Arbeit	€ 9,00

2. Mündliche Abschlussprüfung

2.1 Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer	€ 20,00
2.2. Für die Erstellung oder Überarbeitung eines praxisbezogenen Falles	€ 10,00
Für die Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung	€ 10,00

3. Aufsichtsvergütung

3.1 Für die Aufsicht bei einer 4-stündigen schriftlichen Abschlussprüfung beträgt die Vergütung je Prüfungsfach	€ 60,00
3.2 Für die Aufsicht bei einer 2-stündigen Abschlußprüfung beträgt die Vergütung je Prüfungsfach	€ 30,00
3.3 Für die Aufsicht bei den schriftlichen Probeklausuren beträgt die Vergütung je Prüfungstag und Prüfungsfach	€ 15,40



4. Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzung

- 4.1 Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 23 Abs. 1 PO) mit Stichentscheid („Notenkonferenz“) für jeden Prüfungsteilnehmer € 2,10
- 4.2 Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und an Sitzungen des Aufgabenausschusses für jeden Teilnehmer für jede angefangene Stunde € 12,80

5. Entschädigungspauschalen

- 5.1 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Vorbereitung und die Organisation der Durchführung jeder Abschlussprüfung € 51,20
- 5.2 Der Vorsitzende des Aufgabenausschusses erhält für die Organisation der Ausschussarbeiten pro Kalenderjahr € 102,30

6. Auslagen- und Reisekostenvergütung

- 6.1 Bare Auslagen (Postgebühren, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden gegen Nachweis vergütet.
- 6.2 Mitglieder der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort ansässig sind, erhalten für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Entschädigung nach Nr. 7003 VVRVG, außerdem für jede Stunde Fahrzeit eine Entschädigung für die Zeitversäumnis in Höhe von € 6,20.

Die vorstehende Entschädigungsordnung des Prüfungs- und Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.



Kammerversammlung 2021

Im Wege der schriftlichen Abstimmung wurde Beschluss über nachfolgende Anträge* gefasst:

1. Antrag: Entlastung des Kammervorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO

Abstimmungsergebnis

Ja	2509
Nein	287
Enthaltungen	299
Keine Stimmabgabe	62
Ungültige Stimmen	0

2. Antrag: Bewilligung der Mittel 2022 und 2023 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO

Abstimmungsergebnis

Ja	2351
Nein	322
Enthaltungen	367
Keine Stimmabgabe	117
Ungültige Stimmen	0

3.1 Antrag: Änderung der Beitragsordnung (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)

3.1.1 Nr. 1 Regelbeitrag

Abstimmungsergebnis

Ja	1770
Nein	1132
Enthaltungen	212
Keine Stimmabgabe	41
Ungültige Stimmen	2

*): Den Wortlaut der Anträge finden Sie in der Einladung zur Kammerversammlung auf www.rak-m.de/kammerversammlung.

3.1.2 Nr. 2 Betreuung Kinder/Berufsanfänger

Abstimmungsergebnis

Ja	1945
Nein	903
Enthaltungen	254
Keine Stimmabgabe	55
Ungültige Stimmen	0

3.1.3 Nr. 3 Teilerwerbsgeminderte/Senioren

Abstimmungsergebnis

Ja	1981
Nein	881
Enthaltungen	240
Keine Stimmabgabe	55
Ungültige Stimmen	0

3.1.4 Nr. 8 Inkrafttreten

Abstimmungsergebnis

Ja	2003
Nein	781
Enthaltungen	302
Keine Stimmabgabe	70
Ungültige Stimmen	1

3.2 Antrag: Änderung der Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

3.2.1 § 3 Schriftform

Abstimmungsergebnis

Ja	2630
Nein	180
Enthaltungen	299
Keine Stimmabgabe	46
Ungültige Stimmen	2

*) Den Wortlaut der Anträge finden Sie in der Einladung zur Kammerversammlung auf www.rak-m.de/kammerversammlung.

3.2.2 § 5 Nr. 2 Einberufung zur Kammerversammlung

Abstimmungsergebnis

Ja	2640
Nein	163
Enthaltungen	301
Keine Stimmabgabe	53
Ungültige Stimmen	0

3.2.3 § 5 Nr. 4 Unterlagen zur Kammerversammlung

Abstimmungsergebnis

Ja	2592
Nein	256
Enthaltungen	248
Keine Stimmabgabe	61
Ungültige Stimmen	0

3.2.4 § 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung

Abstimmungsergebnis

Ja	2554
Nein	289
Enthaltungen	263
Keine Stimmabgabe	51
Ungültige Stimmen	0

3.2.5 § 7 Nr. 1 Durchführung der Kammerversammlung

Abstimmungsergebnis

Ja	2600
Nein	246
Enthaltungen	251
Keine Stimmabgabe	60
Ungültige Stimmen	0

3.2.6 § 8 Stimmrecht

Abstimmungsergebnis

Ja	2613
Nein	164
Enthaltungen	328
Keine Stimmabgabe	52
Ungültige Stimmen	0

*) Den Wortlaut der Anträge finden Sie in der Einladung zur Kammerversammlung auf www.rak-m.de/kammerversammlung.

3.2.7 V. Inkrafttreten

Abstimmungsergebnis

Ja	2619
Nein	156
Enthaltungen	313
Keine Stimmabgabe	68
Ungültige Stimmen	1

3.3 Antrag: Änderung der Gebührenordnung (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)

3.3.1 Art. 2 Nr. 5 Zulassungsgebühren

Abstimmungsergebnis

Ja	2286
Nein	463
Enthaltungen	365
Keine Stimmabgabe	42
Ungültige Stimmen	1

3.3.2 Art. 2 Nr. 6 Wechselgebühr

Abstimmungsergebnis

Ja	2461
Nein	282
Enthaltungen	365
Keine Stimmabgabe	49
Ungültige Stimmen	0

3.3.3 Art. 2 Nr. 7 Rücknahme Zulassungsantrag

Abstimmungsergebnis

Ja	2477
Nein	254
Enthaltungen	373
Keine Stimmabgabe	52
Ungültige Stimmen	1

3.3.4 Art. 3 Vertreterbestellung

Abstimmungsergebnis

Ja	2489
Nein	259
Enthaltungen	356
Keine Stimmabgabe	52
Ungültige Stimmen	1

*) : Den Wortlaut der Anträge finden Sie in der Einladung zur Kammerversammlung auf www.rak-m.de/kammerversammlung.

3.3.5 Art. 4 Nr. 1 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

Abstimmungsergebnis

Ja	2485
Nein	221
Enthaltungen	395
Keine Stimmabgabe	55
Ungültige Stimmen	1

3.3.6 Art. 4 Nr. 2 (neu) Ausländische Gesellschaften nach § 207a BRAO n.F.

Abstimmungsergebnis

Ja	2448
Nein	236
Enthaltungen	420
Keine Stimmabgabe	53
Ungültige Stimmen	0

3.3.7 Art. 4 Nr. 3-8 Änderung Nummerierung

Abstimmungsergebnis

Ja	2490
Nein	200
Enthaltungen	410
Keine Stimmabgabe	57
Ungültige Stimmen	0

3.3.8 Art. 12 Inkrafttreten

Abstimmungsergebnis

Ja	2512
Nein	188
Enthaltungen	397
Keine Stimmabgabe	60
Ungültige Stimmen	0

*) Den Wortlaut der Anträge finden Sie in der Einladung zur Kammerversammlung auf www.rak-m.de/kammerversammlung.

3.4 Antrag: Änderung der Entschädigungsordnung (§ 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO)

3.4.1 Art. 6 Nr. 1 Protokollführer Anwaltsgericht

Abstimmungsergebnis

Ja	2453
Nein	296
Enthaltungen	365
Keine Stimmabgabe	43
Ungültige Stimmen	0

3.4.2 Art. 6 Nr. 2 Richter Anwaltsgericht

Abstimmungsergebnis

Ja	2454
Nein	277
Enthaltungen	379
Keine Stimmabgabe	47
Ungültige Stimmen	0

3.4.3 Art. 9 Inkrafttreten

Abstimmungsergebnis

Ja	2488
Nein	234
Enthaltungen	387
Keine Stimmabgabe	48
Ungültige Stimmen	0

3.5 Antrag: Änderung der Wahlordnung (§ 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

3.5.1 § 3 Nr. 2 Wahlausschuss

Abstimmungsergebnis

Ja	2524
Nein	287
Enthaltungen	293
Keine Stimmabgabe	53
Ungültige Stimmen	0

*) : Den Wortlaut der Anträge finden Sie in der Einladung zur Kammerversammlung auf www.rak-m.de/kammerversammlung.

3.5.2 § 11 Nr. 1 Stimmabgabe bei Briefwahl

Abstimmungsergebnis

Ja	2574
Nein	250
Enthaltungen	277
Keine Stimmabgabe	55
Ungültige Stimmen	1

3.5.3 § 22 Inkrafttreten

Abstimmungsergebnis

Ja	2593
Nein	208
Enthaltungen	291
Keine Stimmabgabe	65
Ungültige Stimmen	0

3.6. Antrag: Genehmigung der Entschädigungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte und geprüfte Rechtsfachwirte (§ 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO)

Abstimmungsergebnis

Ja	2347
Nein	173
Enthaltungen	503
Keine Stimmabgabe	133
Ungültige Stimmen	1

4. Antrag: Ergänzung der Wahlordnung um § 3a Ausschuss der Wahlbeobachter (§ 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

Abstimmungsergebnis

Ja	1452
Nein	1024
Enthaltungen	626
Keine Stimmabgabe	54
Ungültige Stimmen	1

*) Den Wortlaut der Anträge finden Sie in der Einladung zur Kammerversammlung auf www.rak-m.de/kammerversammlung.

5. Antrag: Einführung elektronischer Kammerversammlungen (§ 89 Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Abstimmungsergebnis

Ja	2129
Nein	675
Enthaltungen	312
Keine Stimmabgabe	39
Ungültige Stimmen	2

6. Antrag: Seehaus in Seeshaupt (§ 89 Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Abstimmungsergebnis

Ja	1687
Nein	810
Enthaltungen	632
Keine Stimmabgabe	27
Ungültige Stimmen	1

7. Antrag: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (§ 89 Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Abstimmungsergebnis

Ja	979
Nein	1430
Enthaltungen	716
Keine Stimmabgabe	30
Ungültige Stimmen	2

*) Den Wortlaut der Anträge finden Sie in der Einladung zur Kammerversammlung auf www.rak-m.de/kammerversammlung.

Satzungsversammlung

Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung fungiert als das so genannte „Anwaltsparlament“. Die gewählten Mitglieder des unabhängigen Gremiums engagieren sich ehrenamtlich für die anwaltliche Selbstverwaltung und für eine aktuelle Gestaltung des Berufsrechts. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung beträgt 91. Die 7. Satzungsversammlung ist für die Amtszeit vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2023 gewählt.

Die konstituierende Sitzung der 7. Satzungsversammlung fand am 04.11.2019 in Berlin statt.

Folgende Ausschüsse wurden gebildet:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr, Entwicklung ausländisches Berufsrecht

Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung

Ausschuss 6: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Ausschuss 7: Legal Tech.

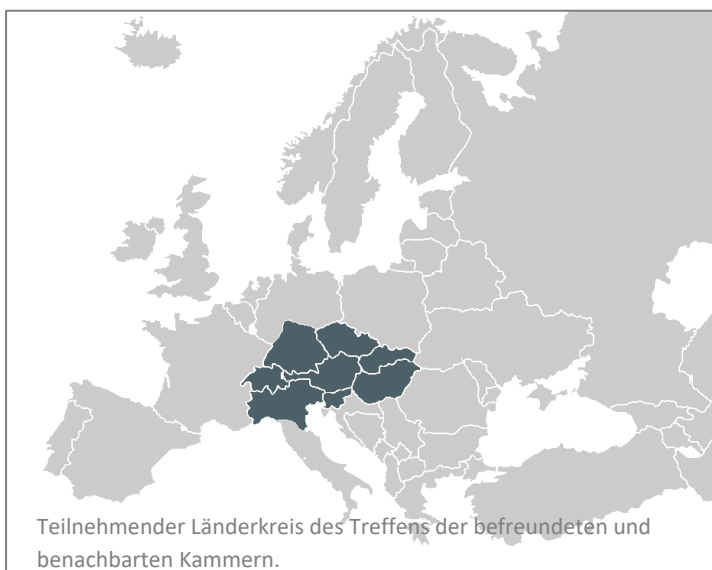
Aufgrund der COVID-19-Pandemie tagten die Ausschüsse im Jahr 2021 überwiegend per Videokonferenz.

Die für den 03.05.2021 geplante zweite Sitzung der 7. Satzungsversammlung musste aus Pandemiegründen verschoben werden.

Am 06.12.2021 fand die zweite Sitzung der 7. Satzungsversammlung als Videokonferenz mit folgenden Änderungen der FAO und der BORA statt: Änderung § 1 FAO, Neufassung § 5 Abs. 1 lit. g FAO (Umbenennung FA Insolvenzrecht in FA für Insolvenz- und Sanierungsrecht), Neufassung § 14 FAO (Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht), Änderung § 5 Abs. 1 lit. I FAO (FA für Bau- und Architektenrecht); Neufassung § 3 BORA (Interessenswiderstreit), Änderung § 5 BORA (Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle). Diese Änderungen werden mit Ausnahme der Änderung des § 3 BORA am 01.06.2022 in Kraft treten. Die Neufassung des § 3 BORA wird am 01.08.2022 in Kraft treten.

Auslandskontakte

Die Rechtsanwaltskammer München pflegt einen regelmäßigen Austausch mit ausländischen Kammern in Europa, um die internationale Zusammenarbeit zu stärken und gemeinsam die Zukunft des Anwaltsberufs zu gestalten. Hierbei hält die RAK München enge Beziehungen zu Kammern in Frankreich, Italien, Österreich und Israel. Mit der Kammer in Haifa (Israel) hat die RAK München ein Kooperationsabkommen geschlossen, mit der Kammer in Bordeaux (Frankreich) unterhält die RAK München ein Partnerschaftsabkommen und auch mit den Kammern in Salzburg (Österreich) und Verona (Italien) besteht ein enger Austausch.



Teilnehmender Länderkreis des Treffens der befreundeten und benachbarten Kammern.

Seit 1994 findet regelmäßig einmal im Jahr ein Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern statt, bei dem Vertreter von Kammern aus ganz Europa, wie aus Süddeutschland, Österreich, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn, Oberitalien und dem Schweizerischen Anwaltsverband zu diesem Erfahrungsaustausch zusammenkommen. Leider musste dieses Treffen aufgrund der Pandemie in diesem Jahr erneut entfallen.

Personalia

Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland für Präsident Michael Then

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat Rechtsanwalt Michael Then, Präsident der Rechtsanwaltskammer München und Mitglied des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer, für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im Dienst der Rechtspflege und der Anwaltschaft das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Ordensinsignien wurden am 28.04.2021 von dem Bayerischen Staatsminister der Justiz, Georg Eisenreich, überreicht. Coronabedingt musste dies ohne größeren Rahmen stattfinden. In seiner Laudatio würdigte Justizminister Eisenreich Thens über 20-jährigen ehrenamtlichen Einsatz im Dienste der Anwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München und darüber hinaus. Präsident Then ist seit über 20 Jahren Mitglied des Kammervorstands der Rechtsanwaltskammer München und wurde im Jahr 2006 zum Vizepräsidenten gewählt. Im selben Jahr wurde unter seiner Leitung der regelmäßige Jour fixe mit der Verwaltungsgerechtheit sowie der Jour fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit begründet. Im Jahr 2007 rief RA Then den Workshop „Justiz und Versicherungsrecht“ ins Leben. Die gute Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden und der Anwaltschaft in Bayern im Interesse der Rechtspflege ist darauf zurückzuführen, dass Präsident Then die Pflege und Vertiefung des Kontakts stets ein wichtiges Anliegen waren. Im Jahr 2014 erfolgte die Wahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München. Seit 2015 ist Präsident Then Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer und Mitglied im Präsidium.

Die RAK trauert um ihr Vorstandsmitglied Silke Wolf

Im September 2021 verstarb Frau Rechtsanwältin Silke Wolf. Seit 2018 war sie Vorstandsmitglied und sowohl in fachlicher als auch persönlicher Hinsicht eine Bereicherung für die Arbeit des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Ihre Arbeit im Vorstand und in einer berufsrechtlichen Abteilung des Vorstands war geprägt von außergewöhnlichem Verstand, Teamfähigkeit und menschlicher Wärme. Sie wirkte maßgeblich am Erfolg der anwaltlichen Selbstverwaltung mit. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird Frau Rechtsanwältin Wolf ein ehrendes Andenken bewahren.

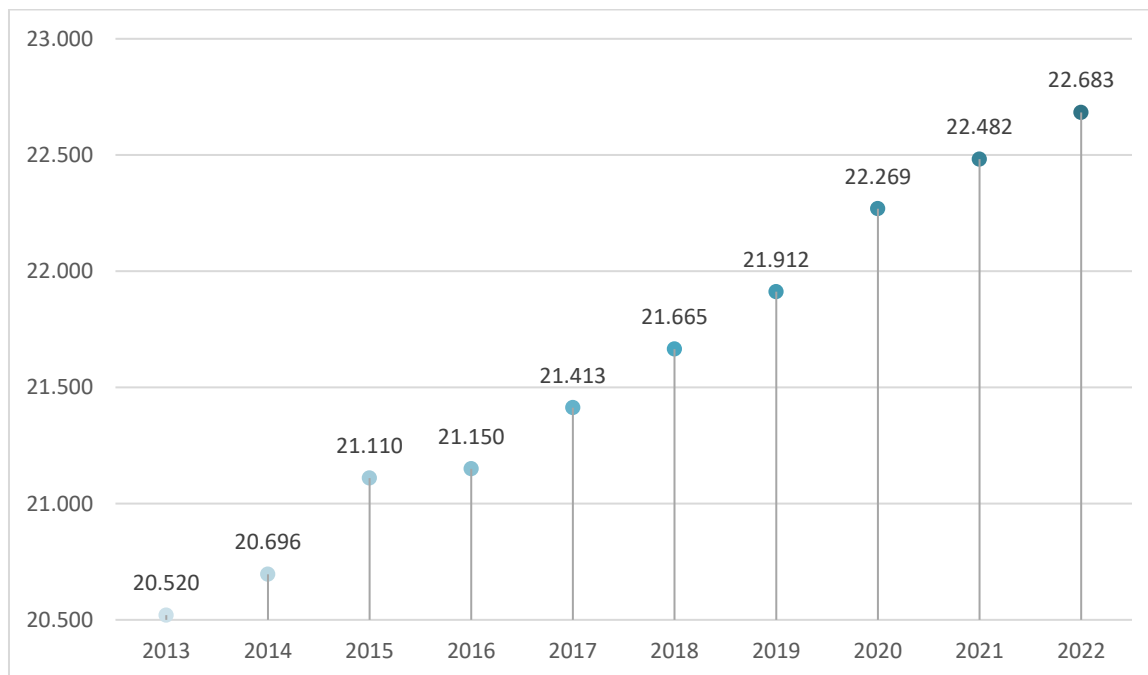
Randolf Spang verstärkt seit Oktober 2021 als neuer Geschäftsführer die RAK

Seit 01.10.2021 ist Herr Rechtsanwalt Randolf Spang neu als Geschäftsführer im Team der Geschäftsstelle der RAK München. Nach seinem juristischen Studium an der FAU Erlangen-Nürnberg und der anschließenden Referendarzeit im Bereich des OLG Nürnberg absolvierte er 1996 sein 2. juristisches Staatsexamen. Nach beruflichen Stationen in der freien Wirtschaft war er in den vergangenen 20 Jahren bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in verschiedenen leitenden Funktionen tätig, seit Ende 2008 auf Geschäftsführungs- und Vorstandsebene. In der Geschäftsstelle der RAK München ist er schwerpunktmäßig zuständig für die Bereiche Berufsbildung und Fachanwaltschaften.

LAGE DER ANWALTSCHAFT IM OBERLANDESGERICHTS- BEZIRK MÜNCHEN

Am 01.01.2022 verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 22.683 Mitglieder und damit 201 mehr als am 01.01.2021. Der Zuwachs an Mitgliedern hält weiterhin an, allerdings verlangsamt, wie die untenstehende Grafik zeigt.

Mitgliederzahlen im Jahresvergleich (jeweils zum 01.01. eines Jahres)



Die Zahl der Neuzulassungsanträge (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiedenzulassung) ist im Vergleich zur Entwicklung im vergangenen Jahr nahezu unverändert. Während 2020 914 Anträge gestellt wurden, waren es im Jahr 2021 – ohne Abzug der Löschungen – 917 Neuzulassungen.

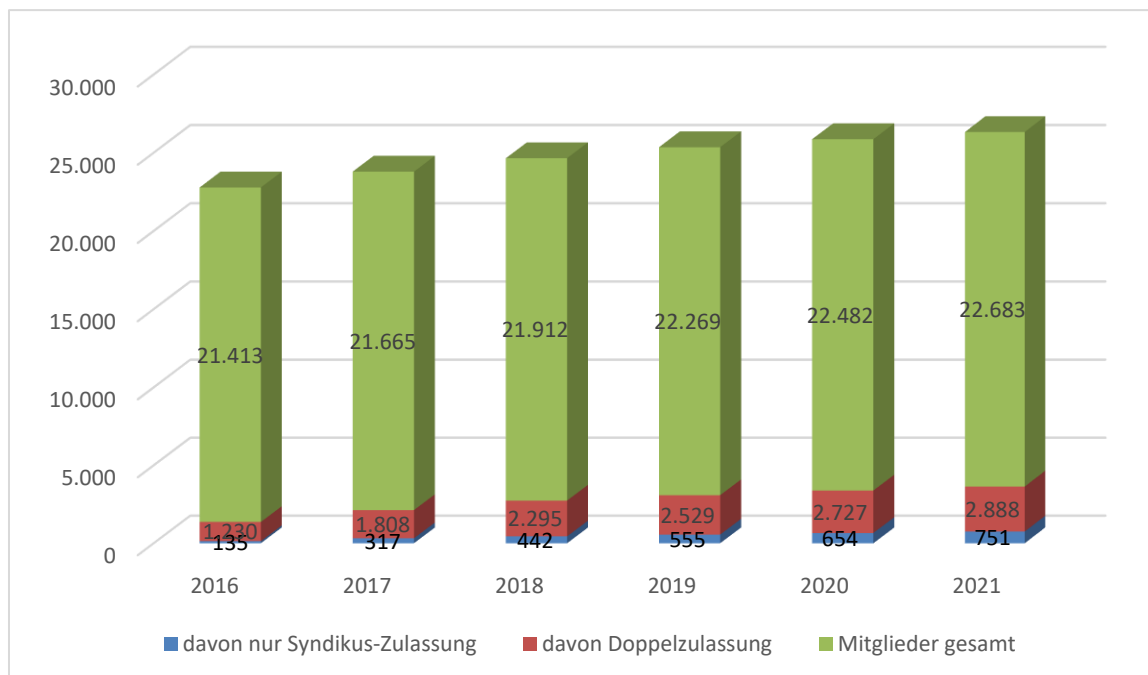
Neuzulassungen der Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte im Jahresvergleich

Im Bereich Syndikusrechtsanwälte ist die Zahl der Zulassungsanträge erneut gestiegen. Im Jahr 2020 konnte die Kammer insgesamt 587 Zulassungsanträge verzeichnen und erteilte 434 Zulassungsbescheide. Im Jahr 2021 gingen 635 Zulassungsanträge bei der Kammer ein, 437 Zulassungsbescheide wurden erteilt. Ein positives Votum der Deutschen Rentenversicherung gab es in 429 Fällen, während das Votum in sechs Fällen negativ ausfiel. (Stand 10.01.2022 – laufendes Verfahren der Syndikuszulassung). In zwei Fällen war die Zulassung erst im Jahr 2021 erteilt worden, da das positive Votum der Deutschen Rentenversicherung Bund erst kurz vor dem Jahreswechsel 2020/2021 bei der RAK München einging.

Hintergrund für den Anstieg der Zulassungsanträge und der Zulassungsbescheide ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Dieser hat mit Urteil vom 30.03.2020, Az. AnwZ (Brfg) 49/19, entschieden, dass im Fall eines Arbeitgeberwechsels der Erlass eines Erstreckungsbescheids gemäß § 46b Abs. 3 BRAO nicht zulässig ist. Vielmehr ist die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b Abs. 2 BRAO zu widerrufen und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO zu erteilen. Die RAK München hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofs bereits im Jahr 2020 zum Anlass genommen, ihre bisherige Verwaltungspraxis (Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Arbeitgeberwechsel) aufzugeben.

Zulassungsanträge	Zulassungsbescheide
2020: 587	2020: 434
2021: 635	2021: 437

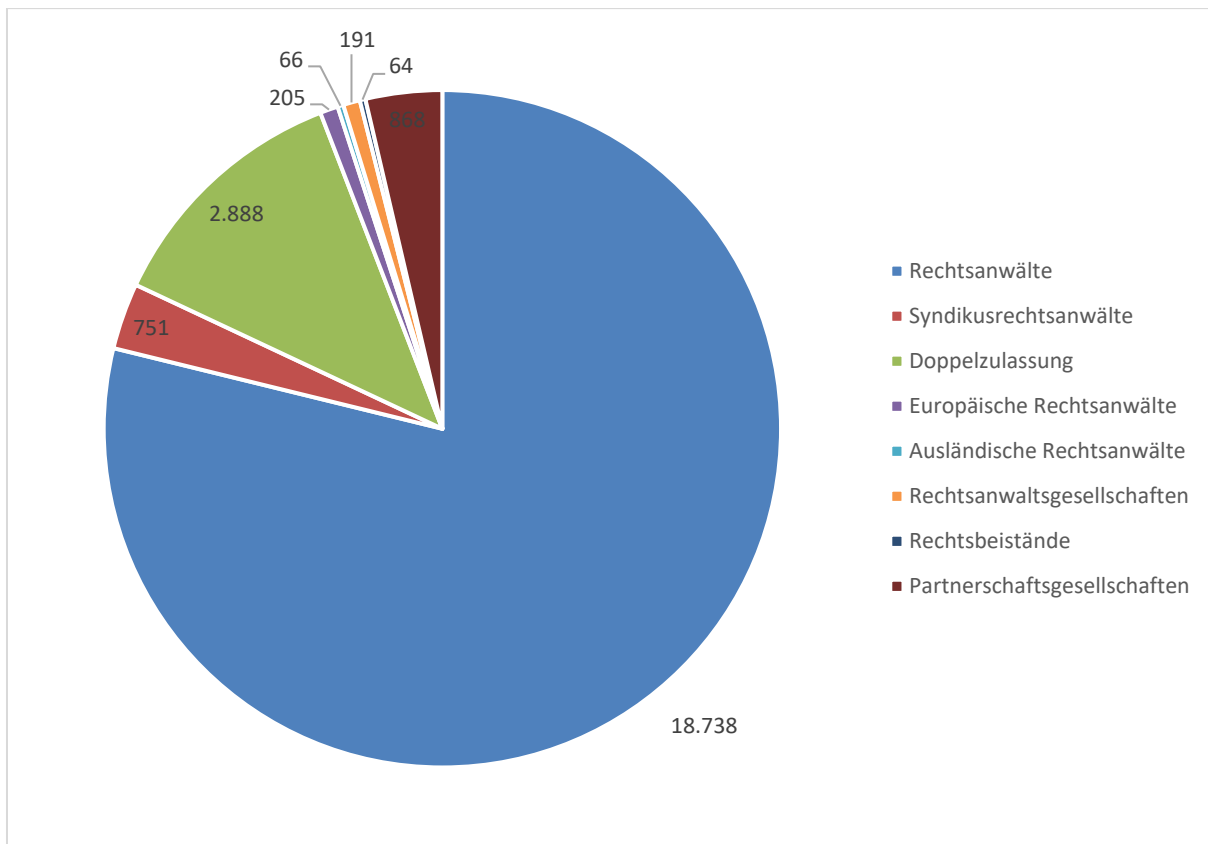
Entwicklung seit Einführung der Syndikuszulassung



Durchführung Feststellungsverfahren

Die RAK München vertrat bis ins Jahr 2020 die Auffassung, dass nur im Rahmen eines Erstreckungsverfahrens geprüft werden konnte, ob eine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt. Lag nach Auffassung der für Syndikusrechtsanwälte zuständigen Vorstandsabteilung keine wesentliche Tätigkeitsänderung vor, erging – nach Einbindung der Deutschen Rentenversicherung Bund und vorheriger Anhörung des Antragstellers – ein Versagungsbescheid. Mit Urteil vom 14.07.2020, Az. AnwZ (Brfg) 8/20, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Rechtsanwaltskammern die Befugnis haben, einen Feststellungsbescheid dahingehend zu erlassen, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt. Die RAK München hat die Entscheidung zum Anlass genommen, auf Antrag nunmehr verbindlich festzustellen, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt. Vor Erlass eines entsprechenden Feststellungsbescheids wird die Deutsche Rentenversicherung Bund einbezogen. Von der Möglichkeit, einen Feststellungsantrag zu stellen, haben im Jahr 2021 35 Antragsteller Gebrauch gemacht. In 26 Fällen erging antragsgemäß ein Feststellungsbescheid. In 9 Fällen stand eine abschließende Entscheidung der zuständigen Vorstandsabteilung aus.

Aufteilung nach Zulassung



Neben den 18.738 niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten haben 2.888 Kolleginnen und Kollegen die Doppelzulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt. Als reine Syndikus-Rechtsanwältinnen und -anwälte sind 751 Kolleginnen und Kollegen zugelassen. Bei insgesamt 22.683 Kammermitgliedern haben sich im Jahr 2021 207 Kolleginnen und Kollegen als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen. Ihre Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 16 Mitglieder gestiegen.

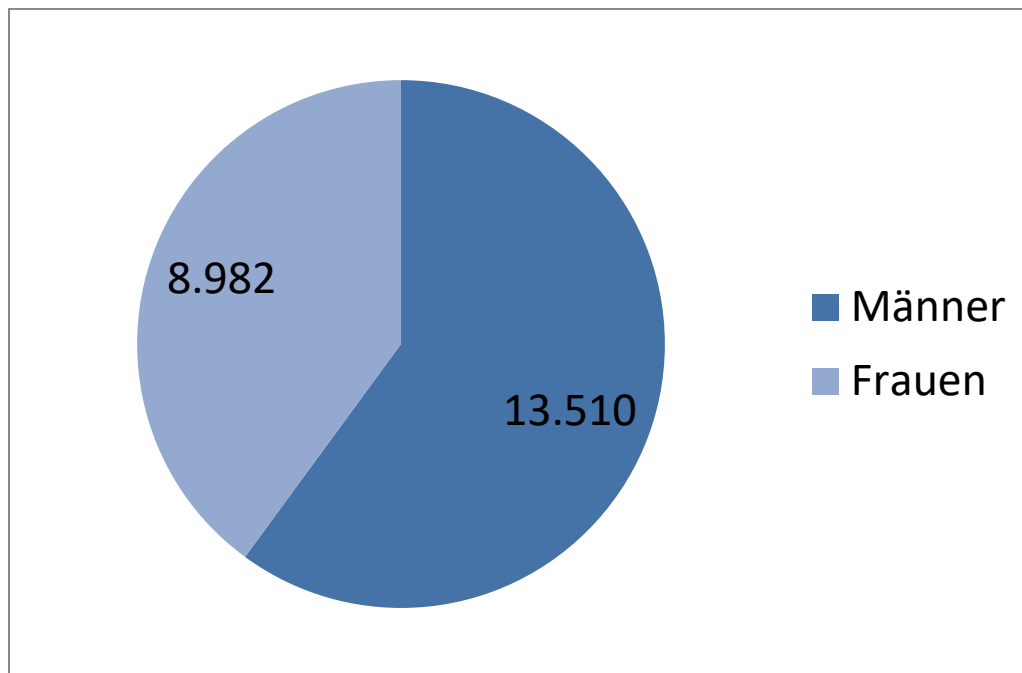
Erneut leicht zugenommen hat die Zahl der Rechtsanwaltsgesellschaften. Während die Kammer 2020 insgesamt 176 Gesellschaften verzeichnete, waren es 2021 191.

Bei den Partnerschaftsgesellschaften lag die Zahl 2021 bei 868. Davon waren 588 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) und 22 Partnerschaftsgesellschaften mit der Rechtsform LLP gemeldet. Im Gegensatz zu den Rechtsanwaltsgesellschaften in Form der GmbH oder AG werden Partnerschaftsgesellschaften bisher nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Diese Rechtslage wird sich zum 01.08.2022 ändern.

Verteilung nach Frauen / Männern

Von den insgesamt 22.683 Mitgliedern der RAK München bzw. den darunter 22.492 natürlichen Personen (ohne RA-Gesellschaften) waren 13.510 männlich (Vorjahr 13.623) und 8.982 weiblich (Vorjahr 8.683)

Die Verteilung stellte sich im Jahr 2021 somit wie folgt dar:



Fachanwaltschaften

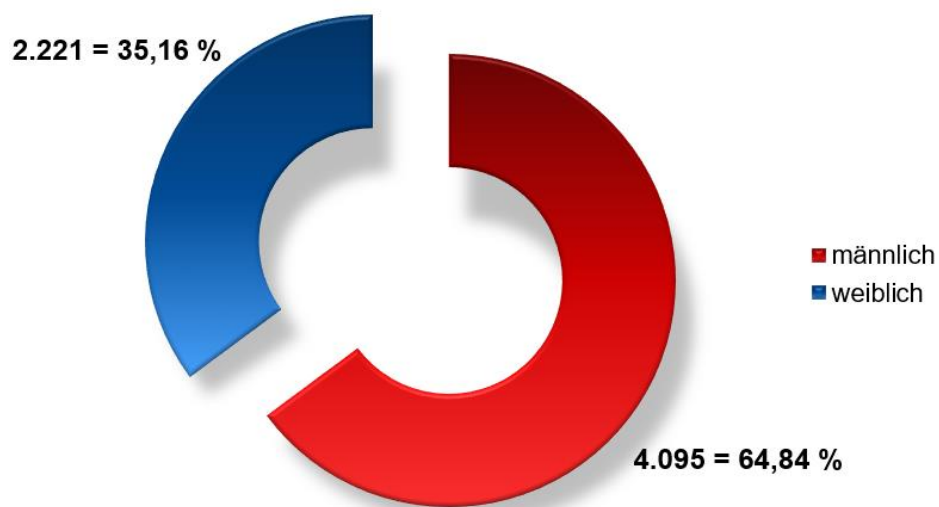
Die Entscheidung über die Zulassung zur Fachanwaltschaft sowie die tatsächliche Verleihung des Fachanwaltstitels zählt zu einer der Hauptaufgaben der Rechtsanwaltskammer München. Jedes Jahr werden an die 200 neue Anträge gestellt, welche es durch die Rechtsanwaltskammer zu verbescheiden gilt. Dem voran geht zunächst eine Prüfung durch einen von der Vorstandsabteilung für jedes Fachgebiet gebildeten Fachausschuss, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Rechtsanwalt muss dabei nachweisen, dass er auf dem entsprechenden Fachgebiet über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl bearbeiteter Fälle im jeweiligen Fachgebiet nachzuweisen. Hat ein Rechtsanwalt eine Fachanwaltsbezeichnung erlangt, muss er nach der Fachanwaltsordnung jährlich neu belegen, dass er sich im vorgeschriebenen Umfang – aktuell 15 Zeitstunden pro Jahr – fachlich in seinem jeweiligen Fachgebiet fortgebildet hat.

Fest etabliert hat sich zwischenzeitlich das 2019 neu eingeführte Fachanwaltsportal, über das Fortbildungsnachweise zum Nachweis der jährlichen Fortbildungsverpflichtung online eingereicht werden können. Im Jahr 2021 wurden von 17.787 insgesamt eingereichten Nachweisen 12.097 über das Portal übermittelt.

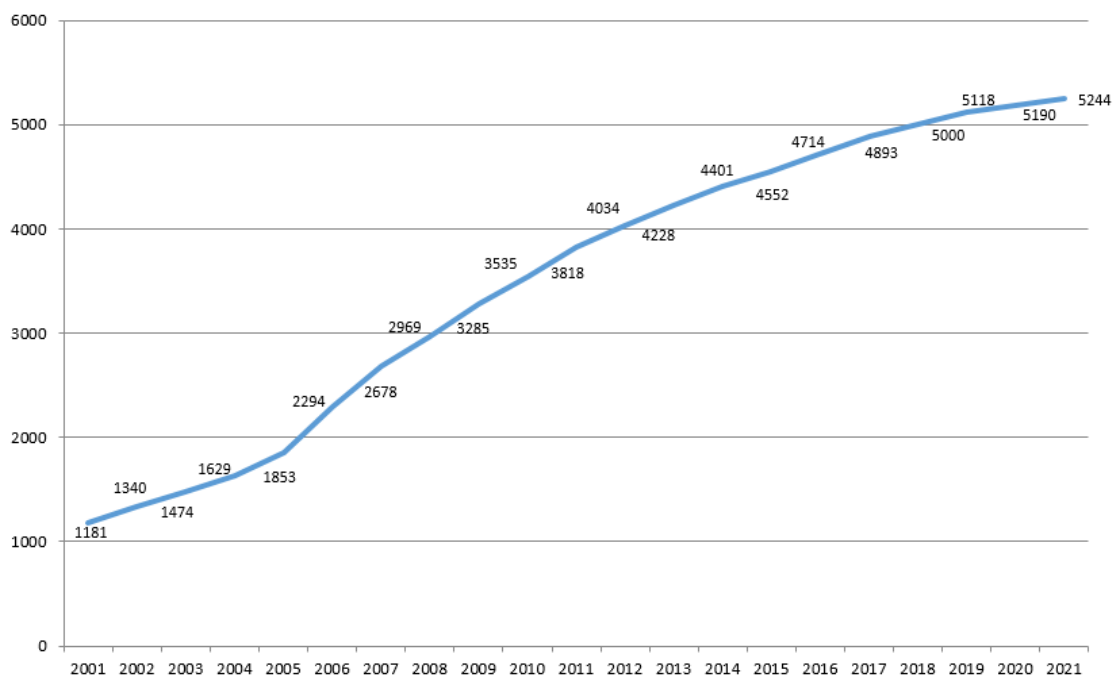
Weiterhin sichtbar ist der Trend zur Spezialisierung. Die Fachanwaltschaften haben sich nicht nur in den vergangenen Jahrzehnten bewährt, sondern gewinnen weiterhin an Bedeutung. Die Digitalisierung erfordert neue Arbeitsabläufe. Auch die Rechtsentwicklung wird in diesem Zusammenhang immer schneller und verlangt neben breit gefächertem Juristenwissen auch ausgebildete Experten, die sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet spezialisiert haben.

Im gesamten Bundesgebiet steigt die Zahl der Fachanwälte. Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München verlangsamt sich die Steigerung und ist nur bei einzelnen Fachanwaltschaften zu konstatieren. Nach wie vor hat dabei der Fachanwalt für Arbeitsrecht mit 42 Anträgen im letzten Jahr den stärksten Zulauf, gefolgt von Strafrecht mit 24 Anträgen und Verkehrsrecht mit 21 Anträgen.

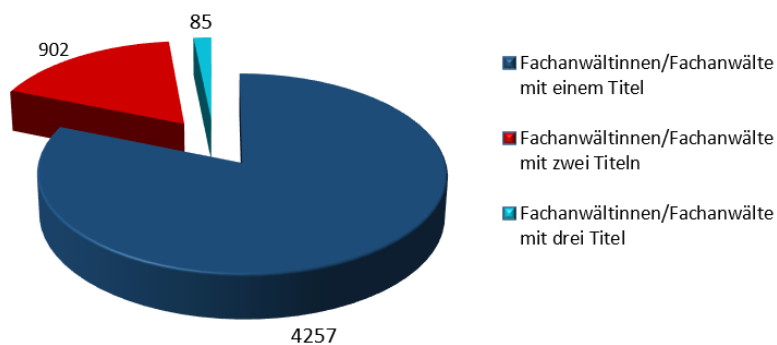
Anzahl der FachanwältInnen bezogen auf die Fachanwaltsbezeichnungen



Entwicklung der Fachanwaltszahlen



Anzahl der FachanwältInnen mit mehreren Fachanwaltstiteln



Verteilung der 24 Fachanwaltschaften im Vorjahresvergleich

	31.12.2020	31.12.2021
Agrarrecht	14	15
Arbeitsrecht	1.144	1.176
Bank- und Kapitalmarktrecht	155	155
Bau- und Architektenrecht	352	354
Erbrecht	283	285
Familienrecht	915	900
Gewerblicher Rechtsschutz	279	283
Handels- und Gesellschaftsrecht	235	246
Informationstechnologierecht	91	97
Insolvenzrecht	157	155
Internationales Wirtschaftsrecht	27	27
Medizinrecht	206	208
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	380	379
Migrationsrecht	22	22
Sozialrecht	88	87
Sportrecht	2	3
Steuerrecht	720	707
Strafrecht	404	421

Transport- und Speditionsrecht	21	21
Urheber- und Medienrecht	69	67
Vergaberecht	32	36
Verkehrsrecht	388	399
Versicherungsrecht	104	109
Verwaltungsrecht	157	164

Klageverfahren im Bereich der Fachanwaltschaft

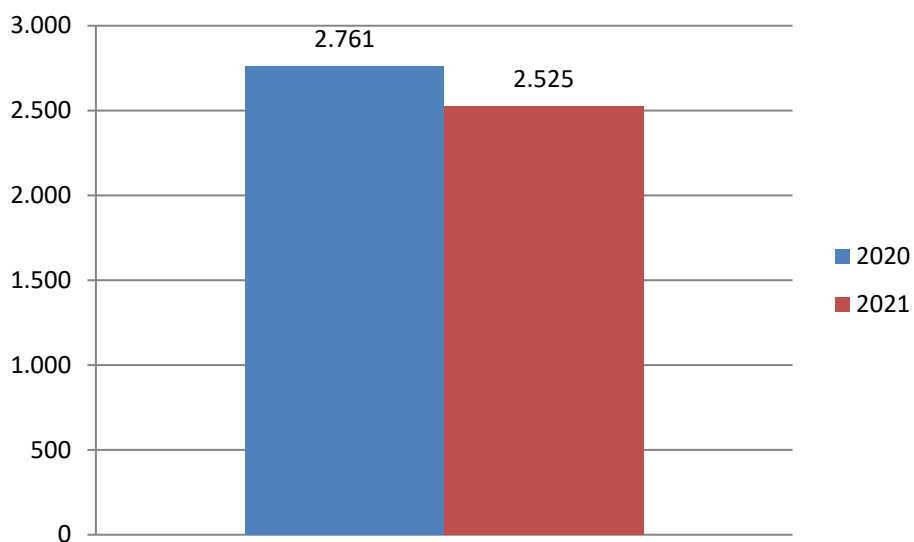
2021 führte die Rechtsanwaltskammer München im Bereich der Fachanwaltschaft zwei Klageverfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof. In einem Fall handelt es sich um einen Antrag auf Verleihung des Fachanwaltstitels für Arbeitsrecht, welcher durch die Rechtsanwaltskammer verwehrt worden war. Hiergegen war der Antragsteller vorgegangen und hatte Klage vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof eingelegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im zweiten Fall war Gegenstand der Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Familienrecht. Der Kläger kam nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer nicht im ausreichenden Maß seiner Verpflichtung zum Nachweis von Fortbildung nach. Gegen den daraufhin erfolgten Widerrufsbescheid legte der Kläger Klage beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof ein. Hier wurden weitere Nachweise vorgelegt, weshalb die Rechtsanwaltskammer den ursprünglichen Widerrufsbescheid aufhob. Aktuell ist das Verfahren wegen der Entscheidung über die Kosten weiter anhängig.

Berufsrecht

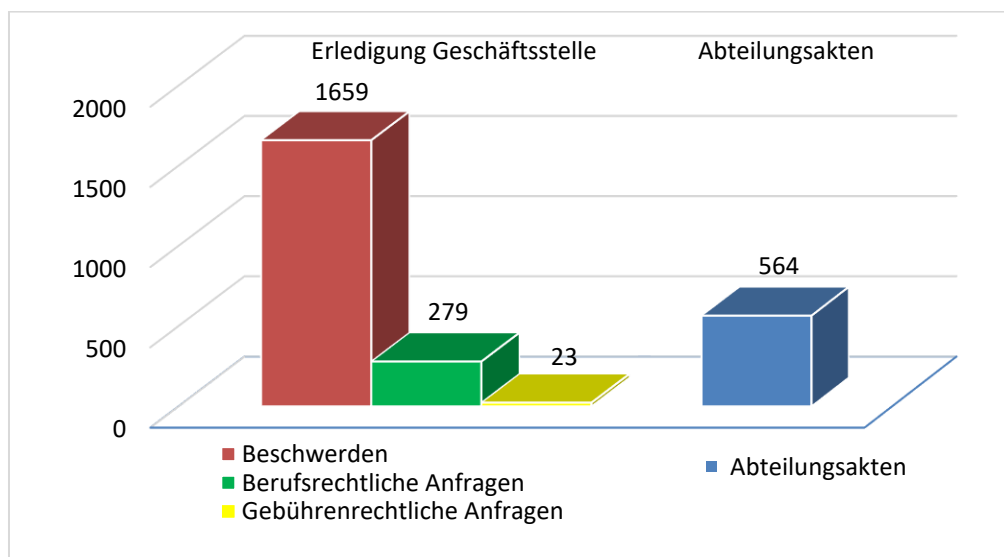
Berufsaufsicht

Insgesamt verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 2021 im Bereich Berufsaufsicht 2.525 Eingänge. Damit ging die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 236 zurück. In 564 Fällen wurde der Vorgang den berufsrechtlichen Abteilungen zur Entscheidung vorgelegt, 30 Fälle mehr als im Jahr zuvor. Unter den 1.961 durch die Geschäftsstelle erledigten Vorgängen waren u.a. 279 berufsrechtliche und 23 gebührenrechtliche Anfragen. Ein Großteil der eingegangenen Beschwerden betraf Untätigkeit bzw. die Nichtunterrichtung von Mandanten sowie Vorwürfe wie Unsachlichkeit, Umgehung des Gegenanwalts, Fremdgeldproblematik, Interessenskollision, Kanzleipflicht sowie Gebührenunterschreitung / -überschreitung.

Eingänge im Berufsrecht im Jahresvergleich



Eingänge im Berufsrecht



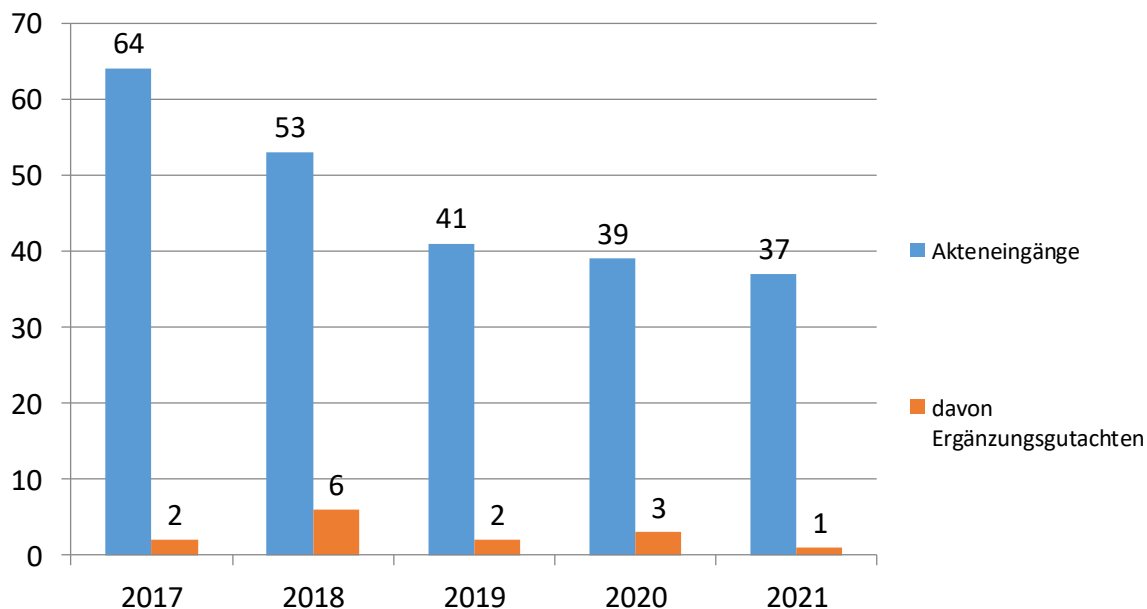
Die Kammer München erteilte im Jahr 2021 insgesamt 96 Rügen (Vorjahreswert: 78), wobei 64 Rügen in Bestandskraft erwachsen. 66 und damit 41 Verfahren weniger als im Jahr 2020 wurden von den Abteilungen eingestellt. In 88 Fällen wurde beschlossen, den Vorgang zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben (Vorjahreswert: 99).

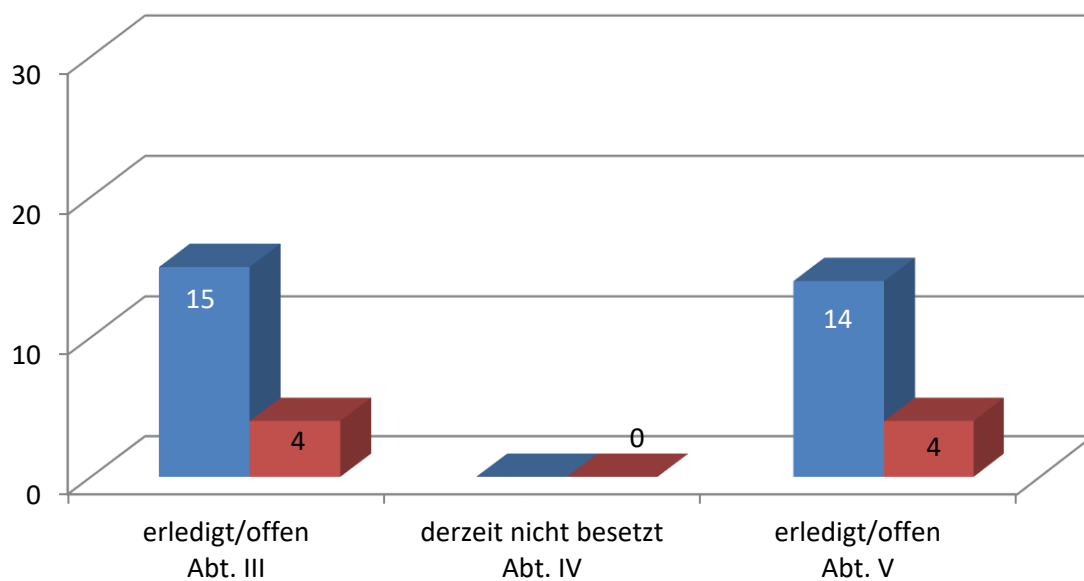
Für weitere Informationen dürfen wir an dieser Stelle auf den Bericht der berufsrechtlichen Abteilungen für das abgelaufene Kalenderjahr 2021 verweisen, den Sie auf www.rak-muenchen.de unter RAK München → Organisation / Gremien → Zahlen und Berichte finden.

Gebührenrecht

Die Geschäftsstelle erreichten im vergangenen Jahr 23 gebührenrechtliche Anfragen. Außerdem wurden an die Abteilungen für Gebührenrecht insgesamt 37 Aufträge zur Erstattung von Gebührengutachten in gerichtlichen Verfahren erteilt. Das entspricht einer Minderung von zwei Aufträgen. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre im Überblick.

Akteneingänge im Gebührenrecht im Jahresvergleich





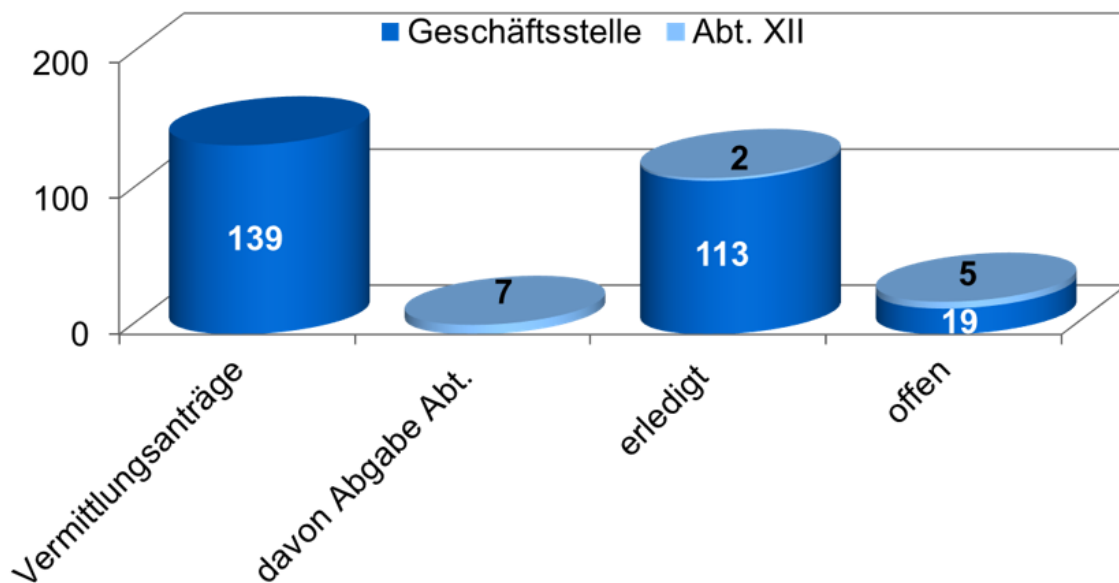
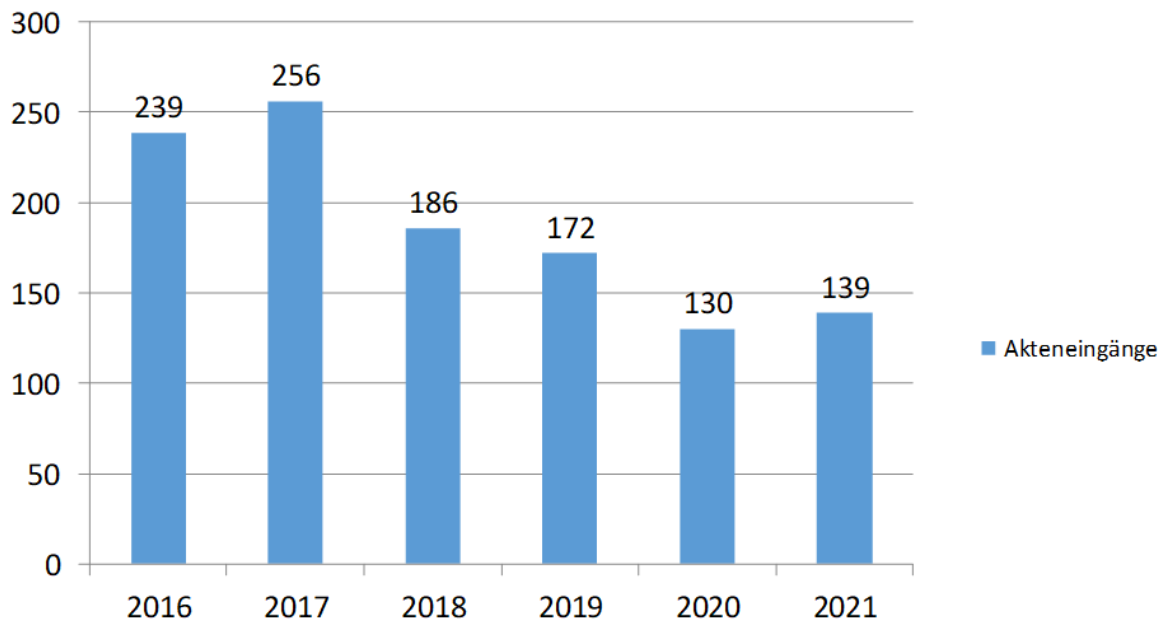
Die Abteilungen für Gebührenrecht erstatteten im Jahr 2021 29 Gebührengutachten, im Jahr zuvor lag der Wert bei 13. Bei einem Auftrag war die Erstellung eines Gutachtens nicht möglich, da dieser nicht im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer München lag.

Für weitere Informationen dürfen wir an dieser Stelle auf den Bericht der gebührenrechtlichen Abteilungen für das abgelaufene Kalenderjahr 2021 verweisen, den Sie auf www.rak-muenchen.de unter RAK München → Organisation / Gremien → Zahlen und Berichte finden.

Vermittlungsverfahren

Insgesamt wurden 2021 139 Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO durchgeführt. 7 von ihnen wurden an die zuständige Abteilung XII für Vermittlung abgegeben.

Statistik Vermittlung im Jahresvergleich



113 Verfahren wurden durch die Abteilung XII und die Geschäftsstelle erledigt.

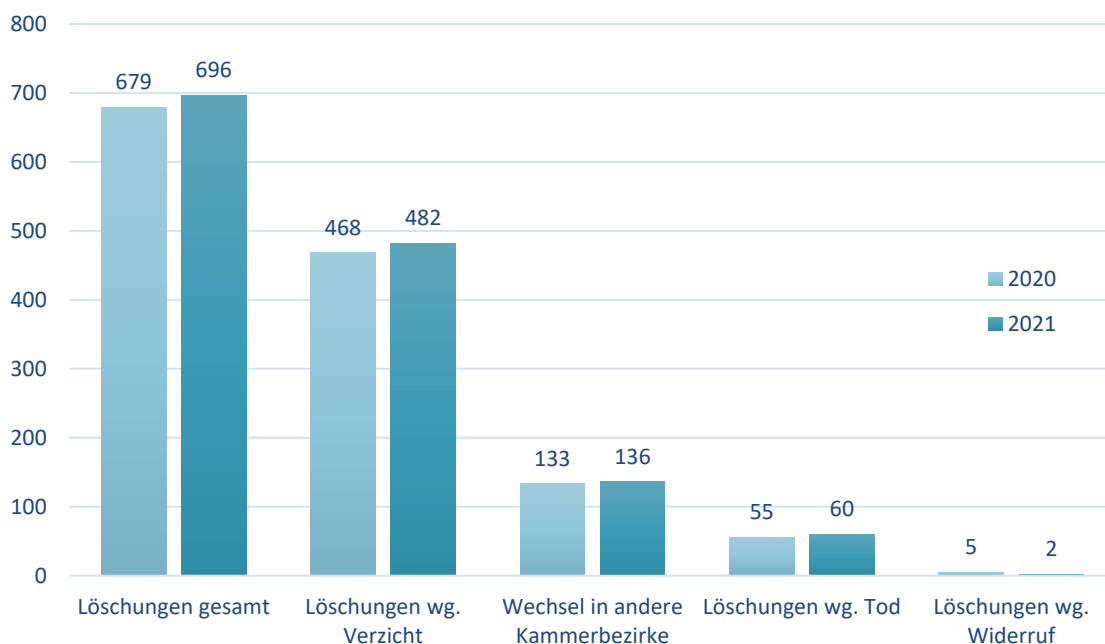
Widerruf, Vertretung und Abwicklung

2021 wurden in der RAK München insgesamt 696 Löschungen vorgenommen. 136 erfolgten dabei aufgrund eines Wechsels zu einer anderen Rechtsanwaltskammer, 482 wegen Verzichts auf die Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO. 60 Mitglieder verstarben im vergangenen Jahr.

Unter die Löschungen fallen auch Widerrufsbeschlüsse der Kammer München. Im Jahr 2021 gab es zwei Löschungen wegen Widerruf.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Löschungen und ihre Gründe noch einmal im Jahresvergleich:

Löschungen im Jahresvergleich



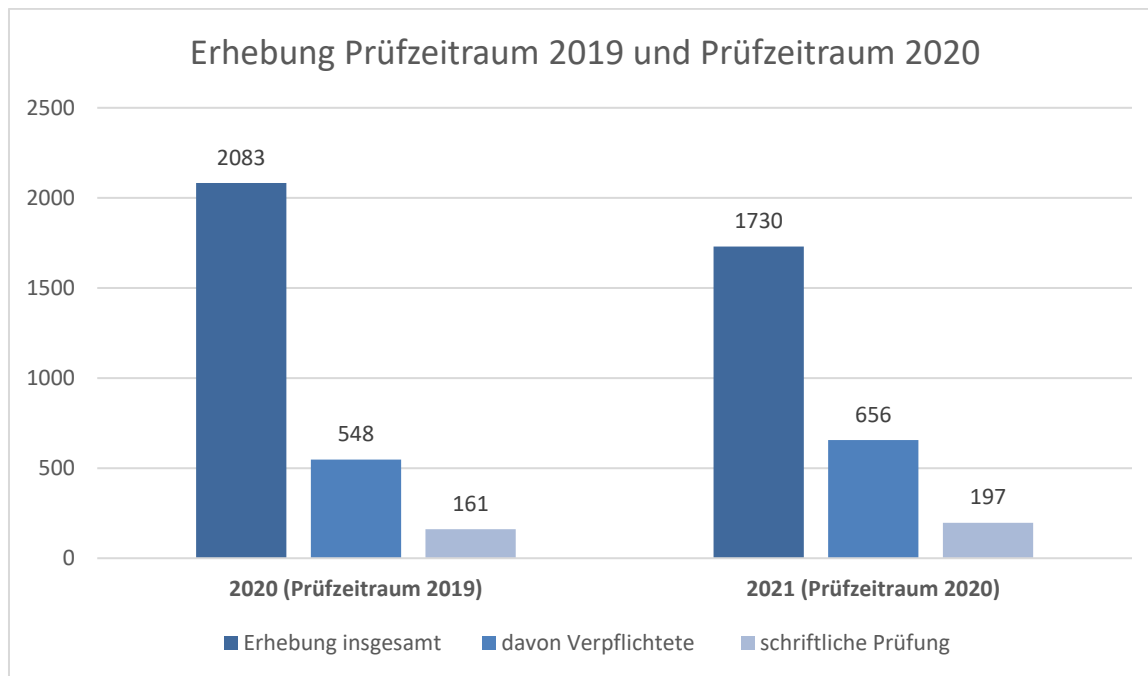
Geldwäsche

Im Rahmen der Geldwäscheaufsicht hat die Rechtsanwaltskammer München als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG im Jahr 2021 bei 1730 ihrer Mitglieder erhoben (§ 52 Abs. 6 GwG), ob diese an einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäfte mitgewirkt haben und somit „Verpflichtete“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind.

Gegenüber 197 zufällig ausgewählten Verpflichteten wurde sodann eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen im GwG im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 51 Abs. 3 GwG). Trotz der mit der SARS-CoV-2-Pandemie verbundenen Schwierigkeiten konnte in elf Fällen eine Vor-Ort-Prüfung (§ 51 Abs. 3 S. 2 GwG) durchgeführt werden. Es wurden weitere neun Prüfungen angeordnet, welche aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten.

Im Jahr 2021 wurde aufgrund festgestellter Verstöße in 24 Fällen ein Bußgeld festgesetzt; in weiteren Fällen wurden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet. Die Verletzung von Pflichten nach dem GwG ist mit Geldbuße von bis zu EUR 150.000 bedroht.

Geldwäscheprüfung im Jahr 2020 und 2021



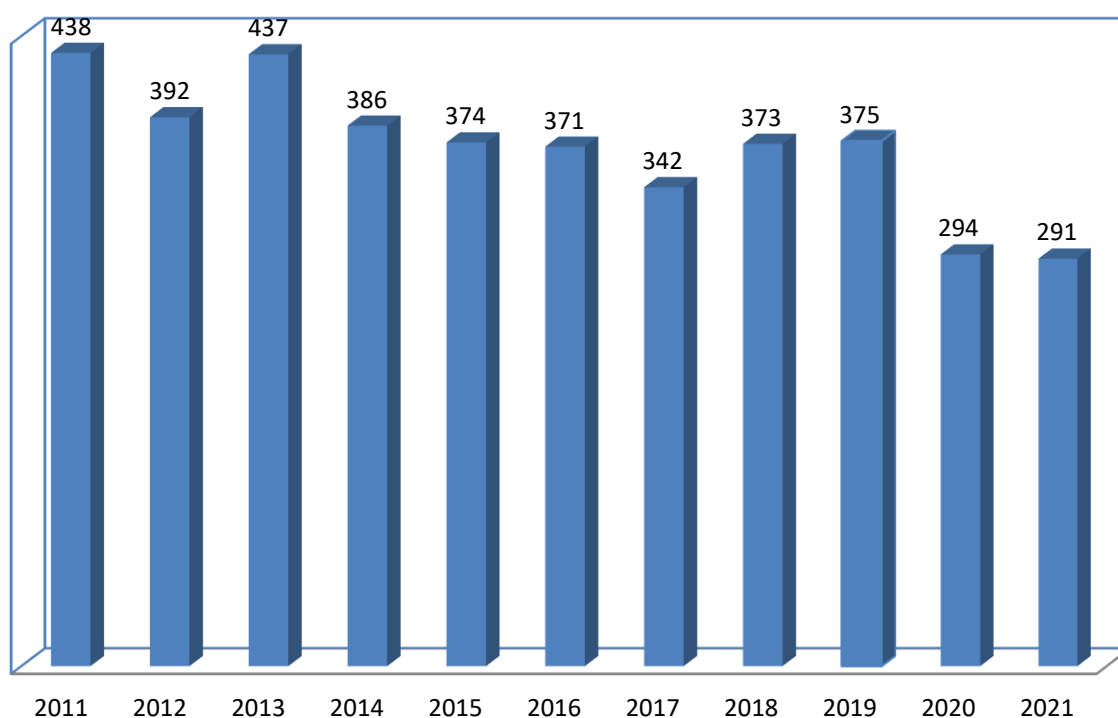
Aus- und Fortbildung

Ausbildung

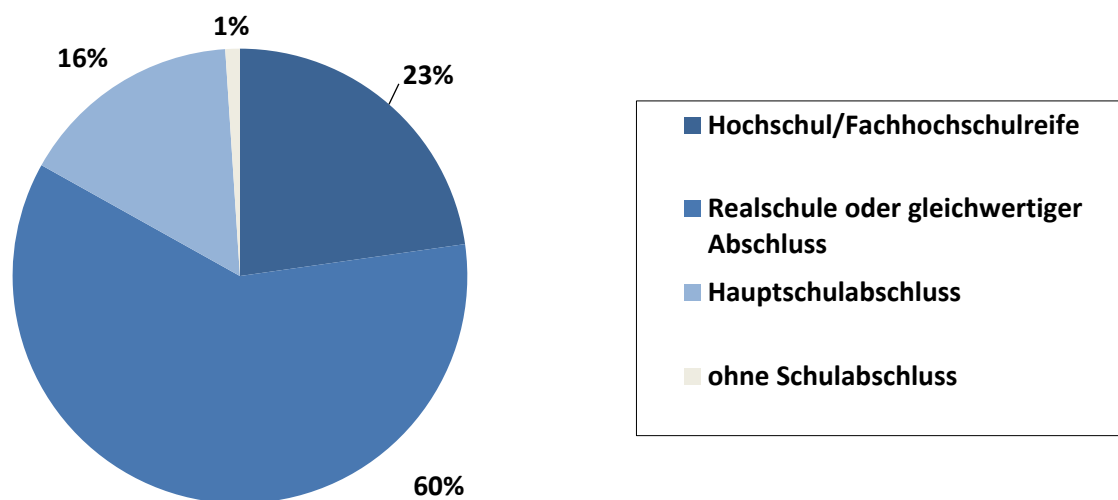
Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten

Mit 291 neu registrierten Berufsausbildungsverträgen verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München im Jahr 2021 ein Minus von 1,4 % im Vergleich zum Jahr 2020. Der Gesamtbestand ergab zum 31.12.2021 1.062 Berufsausbildungsverhältnisse.

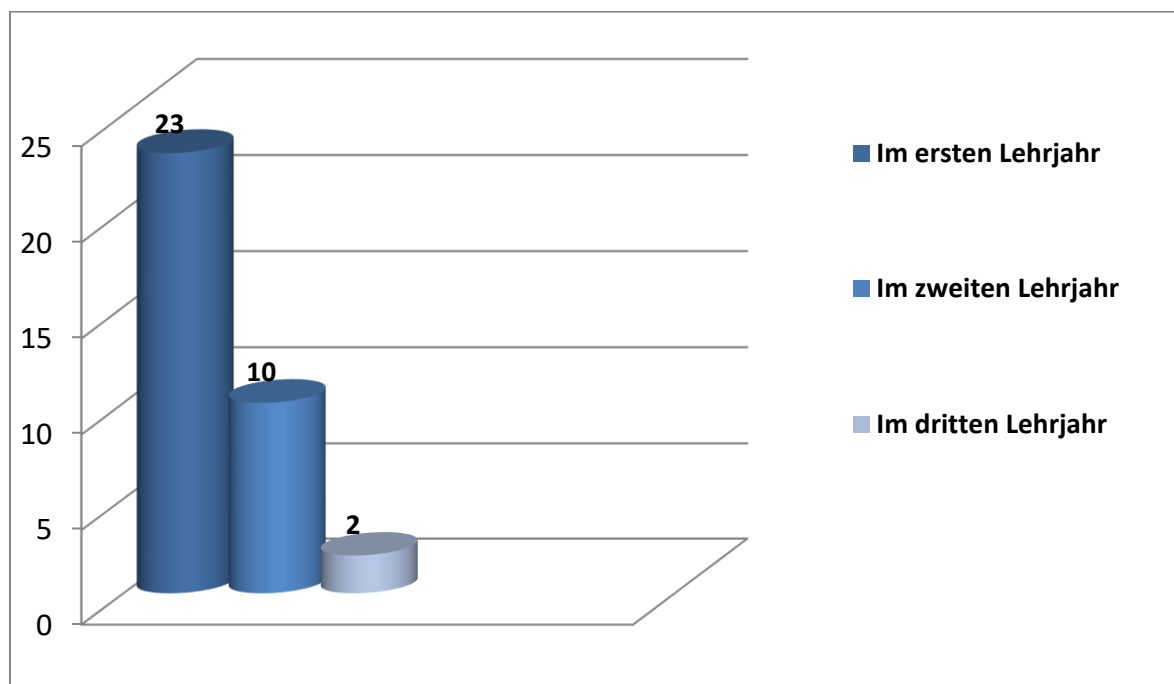
Anzahl der neuen Berufsausbildungsverträge im Jahresvergleich



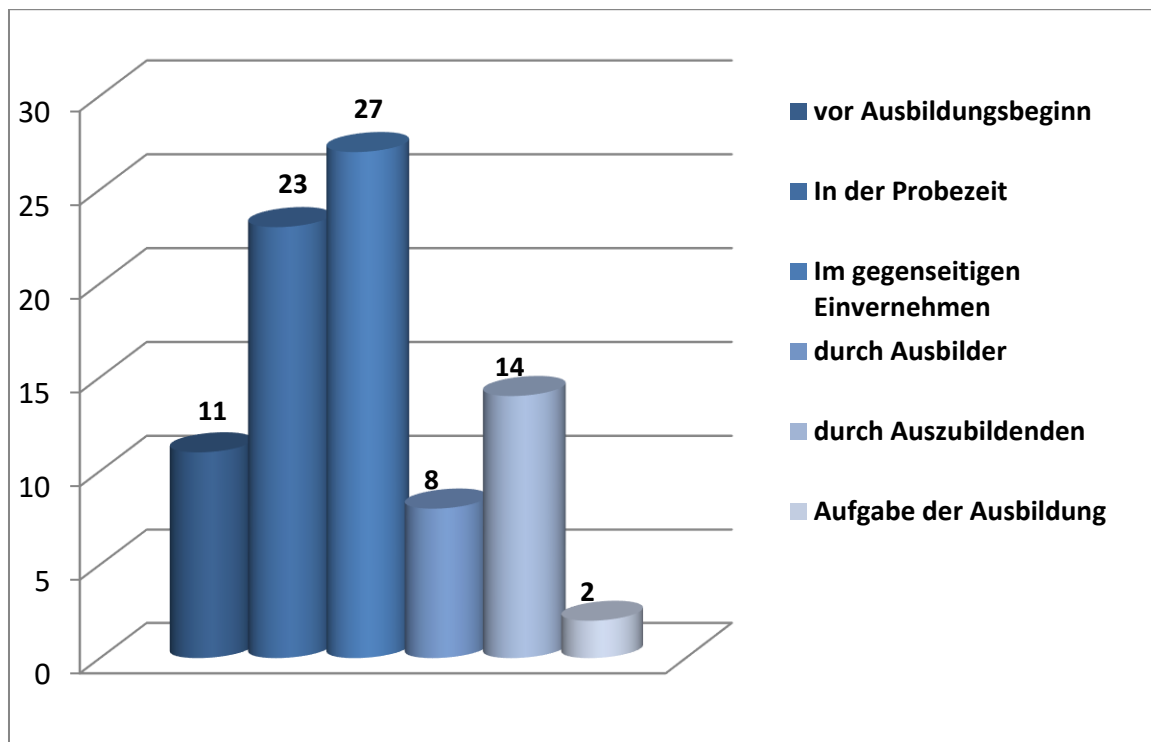
Schulische Vorbildung der Auszubildenden der neu registrierten Ausbildungsverträge



Wechsel der Ausbildungskanzlei



Löschungen / vorzeitige Beendigung der Ausbildung



Die Rechtsanwaltskammer München hat als zuständige Stelle die Empfehlungen für die Mindestvergütung ab dem 01.09.2021 für die LG-Bezirke München I und II wie folgt festgelegt:

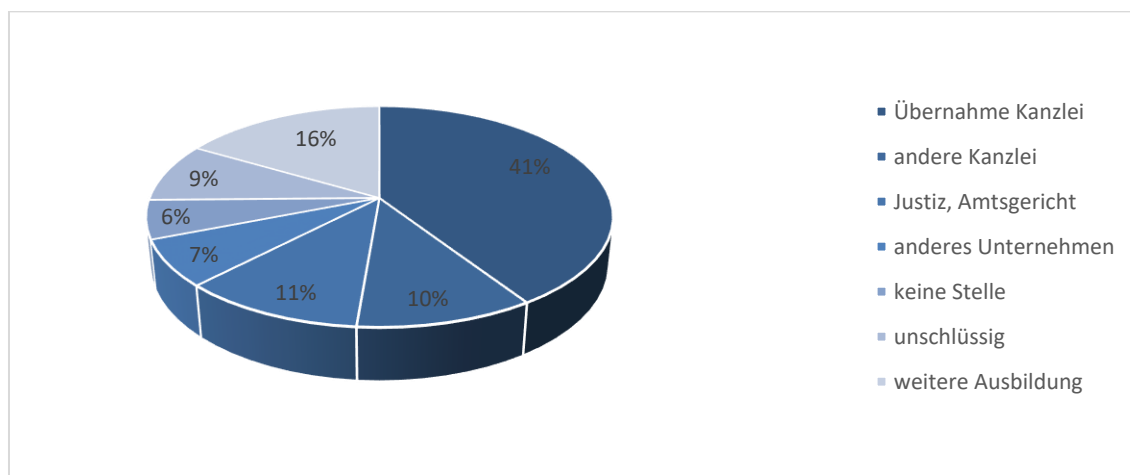
- 1. Ausbildungsjahr: 800,- Euro (zuvor 700,- Euro)
- 2. Ausbildungsjahr: 900,- Euro (zuvor 800,- Euro)
- 3. Ausbildungsjahr: 1.000,- Euro (zuvor 900,- Euro)

Für die übrigen LG-Bezirke im Bereich der Rechtsanwaltskammer München gelten folgende Beträge:

- 1. Ausbildungsjahr: 700,- Euro
- 2. Ausbildungsjahr: 800,- Euro
- 3. Ausbildungsjahr: 900,- Euro

Ausbildung – und was kommt dann?

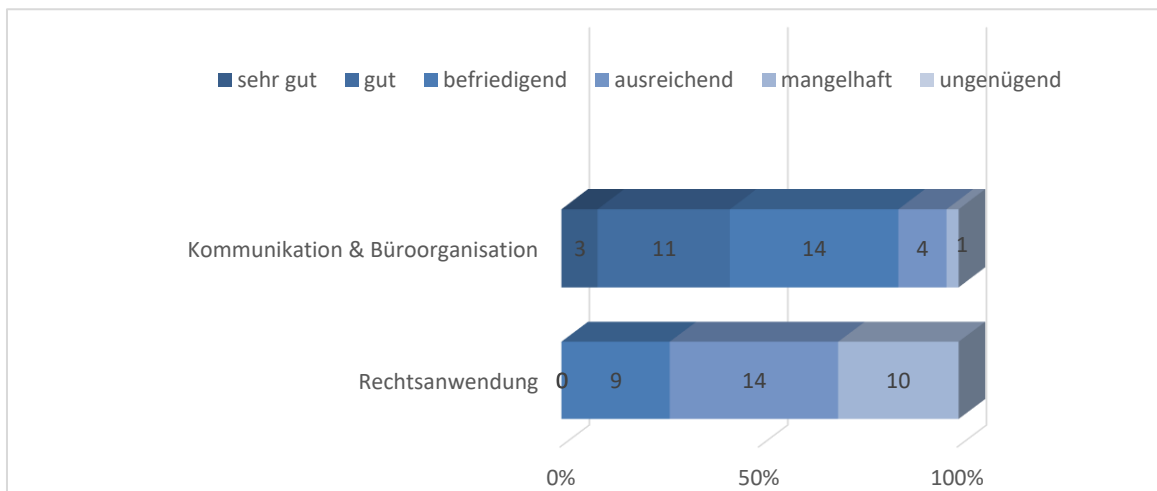
Interessant ist darüber hinaus, wie der berufliche Werdegang der Auszubildenden nach dem Abschluss ihrer Ausbildung verläuft. Eine Umfrage zur Übernahmequote während der Sommerprüfung 2021/II an der 265 Auszubildende teilgenommen haben, hat Folgendes ergeben:



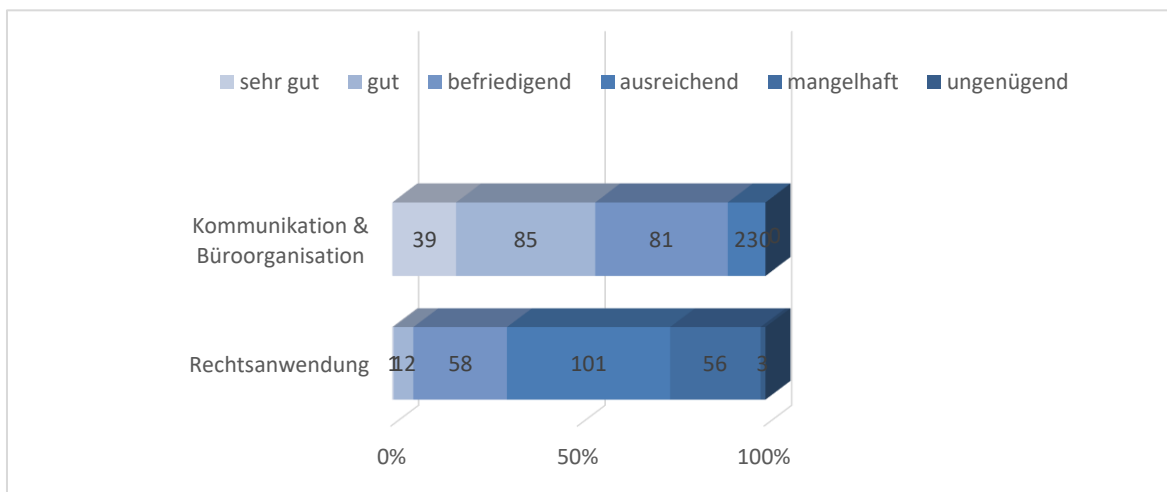
Prüfungen

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im Jahr 2021 zwei Zwischenprüfungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Nachholprüfung zur Zwischenprüfung am 01.03.2021 mit insgesamt 33 Prüfungsteilnehmern des Prüfungsausschusses München I sind wie folgt:



Die Ergebnisse der Zwischenprüfung am 01.12.2021 mit insgesamt 231 Prüfungsteilnehmern von allen acht Prüfungsausschüssen sind wie folgt:



Im Fachbereich „Kommunikation & Büroorganisation“ erlangten insgesamt 42 Teilnehmer die Note „sehr gut“, 96 Prüfungsteilnehmer die Note „gut“, 95 Teilnehmer die Note „befriedigend“, 27 Teilnehmer die Note „ausreichend“, ein Teilnehmer die Note „mangelhaft“ und kein Teilnehmer die Note

„ungenügend“. Bei der Rechtsanwendung konnte ein Prüfling die Note „sehr gut“, 12 Prüflinge die Note „gut“ erzielen, 67 die Note „befriedigend“, 115 Teilnehmer die Note ausreichend. 66 Prüflinge schlossen mit der Note „mangelhaft“ ab und drei Teilnehmer mit der Note „ungenügend“.

Zweimal im Jahr findet die Abschlussprüfung der angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten bei der Rechtsanwaltskammer München statt. So nahmen an den Abschlussprüfungen 2021/I und 2021/II insgesamt 339 Prüflinge teil.

Die Ergebnisse der **Winterprüfung 2021/I** lauteten wie folgt:

- Note 1: 0 Teilnehmer
- Note 2: 5 Teilnehmer
- Note 3: 10 Teilnehmer
- Note 4: 19 Teilnehmer
- Note 5: 6 Teilnehmer
- Note 6: 1 Teilnehmer



Bei der **Sommerprüfung 2021/II** schlossen die Prüflinge mit folgenden Ergebnissen ab:

- Note 1: 14 Teilnehmer
- Note 2: 70 Teilnehmer
- Note 3: 103 Teilnehmer
- Note 4: 73 Teilnehmer
- Note 5: 33 Teilnehmer
- Note 6: 3 Teilnehmer



Weitere Informationen zur Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Berufsbildungsbericht 2021 sind unter www.rak-muenchen.de im Bereich „Rechtsanwaltsfachangestellte“ bzw. im Bereich „RAK München“ → „Organisation / Gremien“ → „Zahlen und Berichte“ zu finden.

Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Rechtsanwaltskammer München führt einmal im Jahr die Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in durch und unterhält einen eigenen Prüfungsausschuss und gemeinsam mit den Kammern Bamberg und Nürnberg einen gemeinsamen Aufgabenausschuss. Analog zu den vergangenen Jahren nutzten auch im Jahr 2021 wieder zahlreiche ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte die Fortbildung, um sich im Bereich der Verwaltung, Organisation und Leitung von Kanzleien weiter zu qualifizieren. So nahmen insgesamt 38 Personen an der Prüfung im Jahr 2021 teil (2020: 54 Personen). 28 von ihnen schlossen die Prüfung mit Erfolg ab:

- Note 1: 0 Teilnehmer
- Note 2: 2 Teilnehmer
- Note 3: 13 Teilnehmer
- Note 4: 13 Teilnehmer



Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in. Alle erfolgreichen Absolventen, die sich oftmals im Anschluss an die vorangegangene Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten für diese zusätzliche Prüfung entscheiden, erhalten den sogenannten „Meisterbonus“ in Höhe von jeweils 2.000,- Euro. Als weitere besondere Auszeichnung verlieh das Bayerische Staatsministerium der Justiz auch im vergangenen Jahr wieder einen „Meisterpreis“ an die 20 % besten Teilnehmer eines Prüfungstermins. Hierbei handelt es sich um eine urkundliche Ehrung, die an alle Absolventen vergeben wird, die mindestens die Note „gut“ (2,50) erzielen konnten. Mit diesen finanziellen Förderungen will die Staatsregierung Anreize für die berufliche Weiterbildung und die Stärkung der persönlichen Qualitäten schaffen.

Mit der „Begabtenförderung berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sollen junge Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die ihre besondere Leistungsfähigkeit während der Ausbildung unter Beweis gestellt haben, gefördert werden. Über drei Jahre können sie Zuschüsse von bis zu 8.100,- Euro für die Finanzierung anspruchsvoller berufsbegleitender Weiterbildung erhalten. In die Begabtenförderung wurden im Berichtsjahr fünf Stipendiaten aufgenommen. Insgesamt befanden sich 15 Stipendiaten in der Förderung. Das Gesamtvolumen der Förderung im Berichtszeitraum betrug 22.000,- Euro.

Für weitere Informationen verweisen wir an dieser Stelle auf den Berufsbildungsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr 2020, den Sie auf www.rak-muenchen.de unter RAK München → Organisation / Gremien → Zahlen und Berichte finden.

Rechtsanwaltsfortbildung

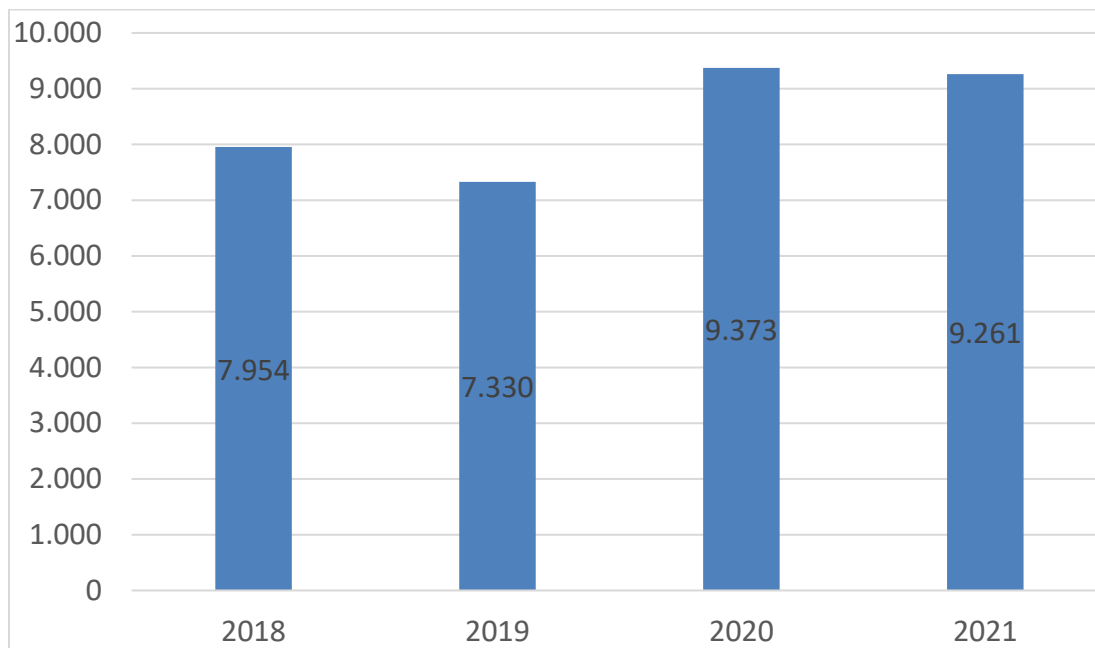
Auch im Jahr 2021 bot die Rechtsanwaltskammer München zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu einem breiten Themenspektrum an – sowohl für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für Kanzleimitarbeiter. Neben Seminaren zum Thema beA und Seminaren zu den juristischen Fachgebieten gab es auch Veranstaltungen wie beispielsweise „Verhandeln für (junge) Syndikusrechtsanwälte“ oder „RVG – Beitreibungsmandate nach neuem Recht“. Außerdem fanden wie jedes Jahr die „Einführungsveranstaltungen „Junge Anwälte“ und gemeinsame Veranstaltungen mit der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg statt. Kooperationsveranstaltungen gab es im Jahr 2021 auch mit dem OLG München und dem DAI (12 Präsenzveranstaltungen mit 451 Teilnehmern und 13 Onlineveranstaltungen). Weitere Veranstaltungen wie „Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen“, „Mitarbeiter erfolgreich führen – Führungsfähigkeiten lernen und anwenden“ und „Kostenfallen durch Vergleich vermeiden“ ergänzten das Fortbildungsprogramm.

Im Zuge des Seminarangebots hat die Rechtsanwaltskammer auch im vergangenen Jahr wieder darauf Wert gelegt, Fachanwälten aller Fachgebiete die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich 15 Stunden (nach § 15 FAO) zu ermöglichen.

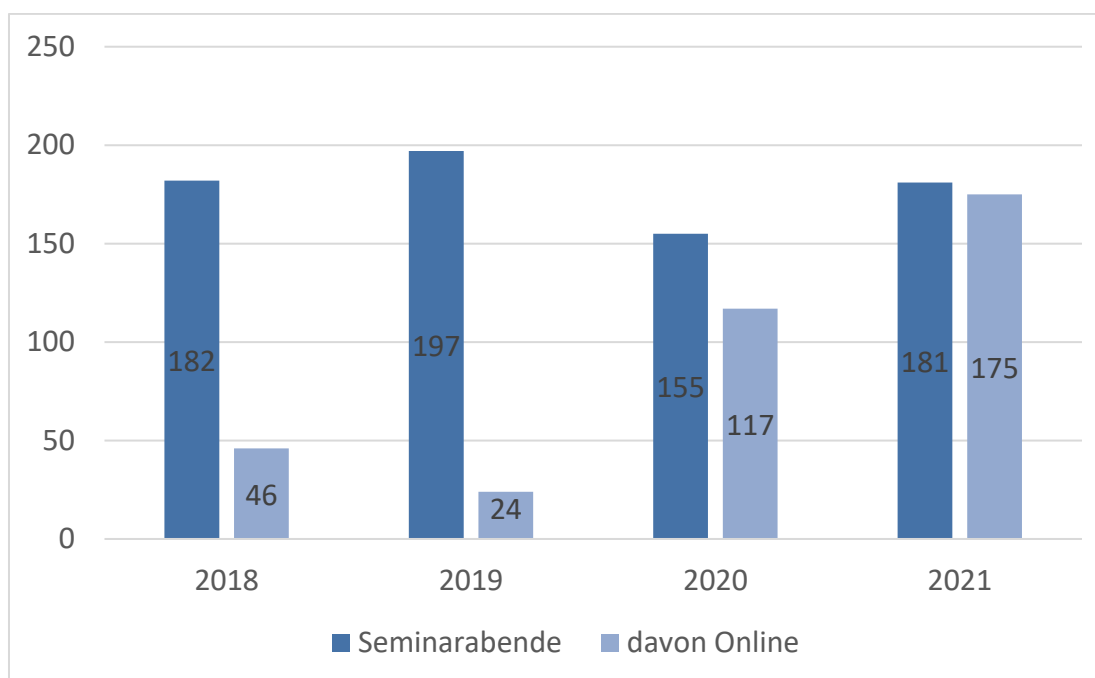
Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte und Teilnehmer

Im Jahr 2021 bot die RAK München 181 Abendveranstaltungen für Rechtsanwälte an. Dabei waren 9.261 Teilnehmer zu verzeichnen. 175 der Seminare wurden online abgehalten.

Teilnehmerzahlen im Jahresvergleich



Die Seminarzahl stieg gegenüber 2020, auch die Zahl der Online-Seminare nahm 2021 deutlich zu:



Fortbildungsveranstaltungen für Kanzleimitarbeiter und Teilnehmer

Zusätzliche 27 Abendveranstaltungen – alle online – bot die Kammer München für Rechtsanwaltsfachangestellte an (2010: 24). 687 Kanzleimitarbeiter machten von diesem Seminarangebot Gebrauch (2020: 644 Teilnehmer).

Referendarausbildung

Wie in den vergangenen Jahren veranstaltete die Rechtsanwaltskammer München im Rahmen der Referendarausbildung zwei Einführungslehrgänge im Januar und im Juli 2021 für das Berufsfeld Anwaltschaft als Wahlstation und beteiligte sich bei der Organisation und Durchführung der Einführungskurse für die neunmonatige Rechtsanwaltsstation. Für diese Einführungskurse mit jeweils zehn Unterrichtstagen Dauer standen 2021 im Januar insgesamt 20 und im Juli insgesamt 23 Dozentinnen und Dozenten aus der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung. Das Berufsfeld Anwaltschaft wurde live als Webinar übertragen, wobei pro Kurs ein Vortragender von einem Chatmoderator unterstützt wurde, der die Fragen der Referendare direkt beantwortete bzw. dem Plenum vorstellte.

Auch die Rechtsanwaltsstation wurde als Webinar mit zwei Referenten übertragen. Insgesamt gab es 2021 fünf Unterrichtstage im Frühjahr und Herbst mit insgesamt 20 Referenten. Der Klausurenkurs bekam bereits 2020 ein erneuertes Format, das mit ausführlichem Unterrichtsmaterial für Dozenten und Referendare unterstützt wurden.

Die 85 als Gastdozenten ernannten Anwälte aus dem Kammerbezirk wirkten außerdem wieder in den Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare an deren Ausbildung in der Justiz mit. Im Rahmen der Kooperation der Kammer München mit den juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, München und Passau beteiligten sich ebenso wieder Anwälte bei der anwaltsspezifischen Juristenausbildung als Lehrbeauftragte oder Honorarprofessoren.

Promotionspreis Passau

Der Promotionspreis der RAK München wurde im Jahr 2021 an Teresa Maria Frank für die Dissertation „Die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten im Strafverfahren. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem Neunzehnten Jahrhundert.“ verliehen.

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

In der Rechtsanwaltskammer München waren zum 31.12.2021 12 Volljuristinnen und Volljuristen sowie 57 weitere Angestellte, darunter zwei Auszubildende und sieben Aushilfen beschäftigt. Acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befanden sich in Elternzeit, eine Mitarbeiterin in Altersteilzeit passiv (aktiv 0). Insgesamt betrug die Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folglich 69 (Vorjahreswert: 62).

Die Geschäftsführung setzte sich dabei aus zwei Geschäftsführerinnen und einer stellvertretenden Geschäftsführerin zusammen. Ergänzt wurde das Geschäftsführerinnen-Team zum 01.10.2021 durch einen weiteren Geschäftsführer. Darüber hinaus waren 12 juristische Referentinnen und Referenten in der Kammer beschäftigt, davon befanden sich fünf in Elternzeit.

Von den 12 Referentinnen und Referenten waren 3 in Teilzeit und von den 57 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren 14 in Teilzeit beschäftigt.

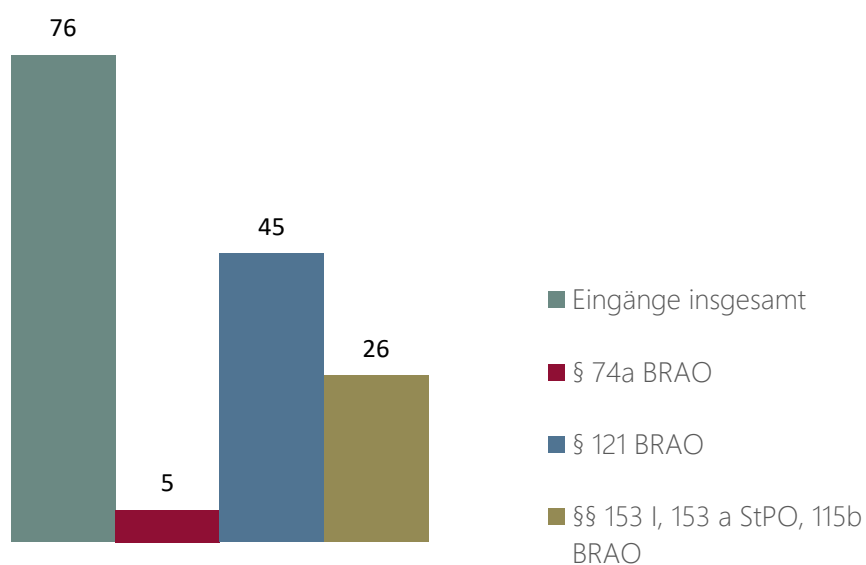
Zwei Mitarbeiterinnen sind im Bereich Anwaltsgericht tätig.

Anwaltsgericht

Das Anwaltsgericht der Rechtsanwaltskammer München verzeichnete im Jahr 2021 insgesamt 76 Eingänge.

Davon wurden 20 Verfahren durch Urteile, d.h. 18 durch Verurteilungen und zwei durch Freisprüche erledigt. Außerdem verzeichnete das Anwaltsgericht acht Einstellungen durch Beschluss und vier Erledigungen nach § 74a BRAO.

Eingänge



SCHON

GEWUSST?

Im Jahr 2021 bestimmte die Corona-Pandemie den Geschäftsbetrieb der Kammer und damit viele interne und externe Abläufe. Gleichzeitig gab es auch Neuerungen innerhalb der RAK, gerade im digitalen Bereich.

Account der RAK München bei LinkedIn



Seit Juni 2021 ist die RAK München auf dem sozialen Netzwerk LinkedIn präsent, um noch stärker in den Dialog zu treten und über neueste Themen und Aktivitäten der Kammer zu informieren. Als erste RAK in Deutschland überhaupt wurde die RAK München damit in diesem sozialen Netzwerk aktiv. Neben Beiträgen zu aktuellen Themen sind dort Tipps zur Anwaltspraxis und Hinweise zu Fort- und Weiterbildung zu finden. Damit möchten wir die RAK stärker für unsere Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit öffnen können. Eine Vernetzung der Anwaltschaft und auch eine prägnante Präsentation aktueller Themen bietet zusätzliche Informationsmöglichkeiten.

INTERESSEN- WAHRNEHMUNG IN DER BUNDESRECHTS- ANWALTSKAMMER

BRAK-Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ist der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Die Hauptversammlung ist das Hauptorgan der Bundesrechtsanwaltskammer, sie bestimmt die Richtlinien der Politik. Ziel des Zusammentreffens ist es, mindestens zweimal jährlich einen Austausch zwischen den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen und dabei die politischen Richtlinien für die Anwaltschaft in Deutschland festzulegen. Die Kammern werden jeweils durch ihren Präsidenten vertreten. Die jeweiligen Tagesordnungen werden unter Berücksichtigung der Anträge der regionalen Kammern vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt, der die Hauptversammlung auch leitet.

160. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 160. Hauptversammlung der BRAK fand am 07.05.2021 aufgrund der Corona-Pandemie als Videokonferenz statt. Präsident RA Then nahm in Personalunion als Schatzmeister der BRAK daran teil. Neben Erörterung der Haushaltspläne für 2022 und des Nachtragshaushalts 2021 waren die Digitalisierung und Neuregelungen des Berufsrechts Themen der HV.

161. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 161. Hauptversammlung der BRAK fand am 24.09.2021 in Nürnberg statt. Von der RAK München nahmen Präsident RA Then – wieder in Personalunion als Schatzmeister der BRAK – und Geschäftsführerin RAin Kolb daran teil. Zentrale Themen waren „Zugang zum Recht – Rechtspolitische Herausforderungen in der 20. Legislaturperiode“ und „CCBE – Peer Review und Soft Law als Mittel der Geldwäschebekämpfung“ sowie „Insolvenzrecht – Einführung einer Bundesliste für Insolvenzverwalter“.

Präsidentenkonferenzen

Am 22.02.2021 fand die 75. BRAK-Präsidentenkonferenz und am 30.11.2021 die 76. BRAK-Präsidentenkonferenz jeweils als Videokonferenz statt. Thematisch beschäftigten sich die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern u.a. mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts, mit der Sicherung des Rechtsstaates, dem Haushalt für das Jahr 2022, dem Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition, der Digitalisierung in der Justiz, dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, einer Prüfbite Legal Tech Gesetz – Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern, einer Vorauswahlliste Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter, der Verlängerung des COVID-19-Gesetzes und der Änderung der Befreiungspraxis bezüglich bei Kammern tätiger Volljuristen sowie Themen wie Selbstverwaltung, Kooperationen mit Universitäten und Geldwäsche.

Konferenzen

49. Europäische Präsidentenkonferenz

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Europäische Präsidentenkonferenz für 2021 abgesagt werden.

Schatzmeisterkonferenz und Geschäftsführerkonferenz

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Schatzmeisterkonferenz wie auch die für den 26.11.2021 in Hannover anberaumte Geschäftsführerkonferenz für das Jahr 2021 abgesagt werden.

79. Gebührenreferententagung

Am 04.09.2021 fand in Hamburg die 79. Gebührenreferententagung statt, an der RA Dürr und RA Mayerhöfer als Mitglieder des Vorstands für die RAK München teilnahmen.



KONTAKTE UND BERUFSPOLITISCHE VERANSTALTUNGEN

Januar

14.01.2021 – Präsidentenkonferenz BRAK

22.01.2021 – 16. Sitzung der RAK AG Geldwäschaufsicht (VK)

Februar

22.02.2021 – 75. BRAK-Präsidentenkonferenz (VK)

März

10.03.2021 – Jour fixe mit den Vertretern der Justizbehörden Augsburg

April

12.04.2021 – 1. Sitzung der AG „Elektronischer Rechtsverkehr und Onlinezugangsgesetz“ (VK)

Mai

03.05.2021 – Jour fixe mit Vertretern der Arbeitsgerichtsbarkeit (VK)

20.05.2021 – Mitgliederversammlung des DAI als Hybridveranstaltung

Juni

15.06.2021 – 18. Sitzung der RAK AG Geldwäschaufsicht (VK)

23.06.2021 – Skype-Konferenz Konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats der BRASStV

Juli

08.07.2021 – Jour fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit RAK München

14.07.2021 – Online-Delegiertenkonferenz des Verbands Freier Berufe e.V.

20.07.2021 – Jour fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit RAK München

29.07.2021 – AG „Elektronischer Rechtsverkehr und Onlinezugangsgesetz“ (VK)

September

04.09.2021 – 79. Gebührenreferententagung Hamburg

16.09.2021 – 19. Sitzung der RAK AG Geldwäsche (VK)

Oktober

11.-15.10.2021 – Einführung in die richterliche Praxis (1. Teil), Fischbachau

25.10.2021 – Jour fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit, RAK München

25.10.2021 – Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung, Sitzung Verwaltungsrat

November

10.11.2021 – Antrittsbesuch Präsidentin Dr. Schobel, LG München I in der RAK München

15.11.2021 – FATF-Prüfung Berlin

18.11.2021 – AG Geldwäsche (VK)

Dezember

08.12.2021 – Mitarbeiter-Weihnachtsfeier (VK)

MITGLIEDER- SERVICE

Unterstützungsfonds

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO unterhält die Rechtsanwaltskammer München eine Nothilfeeinrichtung. Damit unterstützt sie Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet bzw. durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind, sowie deren Angehörige. Die Betroffenen können dabei in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann jedoch auch schon eine einmalige Unterstützung helfen. Im Rahmen der Nothilfe wird den Bedürftigen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen.

Im Jahr 2021 unterstützte der Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München insgesamt 8 Kammermitglieder bzw. deren Hinterbliebenen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen hilfsbedürftig waren, mit einmaligen Zahlungen und/oder laufenden Zuwendungen bis zu monatlich EUR 900. An diesem Betrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr nichts Wesentliches geändert. Sonderzahlungen leistete der Unterstützungsfonds zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Ostern und Weihnachten, sowie Sommerzuwendungen, Überbrückungszahlungen, Erstattung von Beratungskosten sowie Erstattung von Rechnungen für Arzneimittel und medizinisch notwendigen Hilfsmitteln.

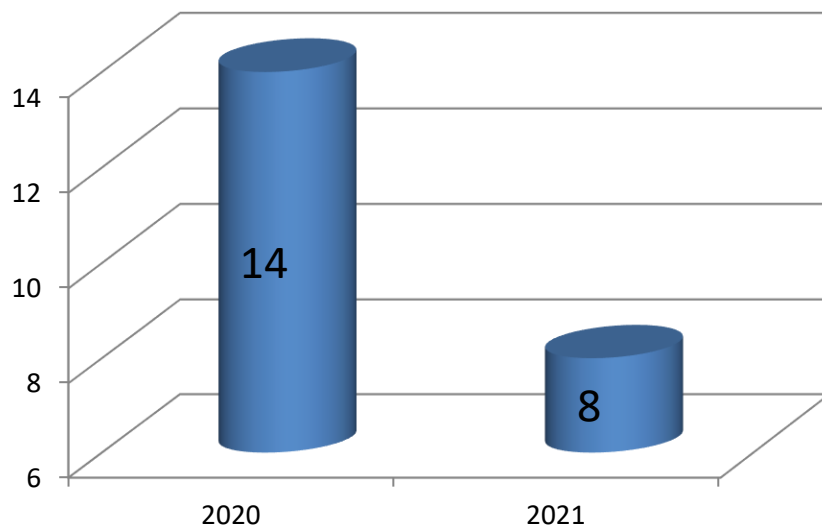
So gewährte der Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München im Jahr 2021 insgesamt EUR 62.354 an laufender Unterstützung, einmaligen Zahlungen und Kostenerstattungen.

Der Unterstützungsfonds erhält seine Gelder durch Spenden, Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch aus Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit.

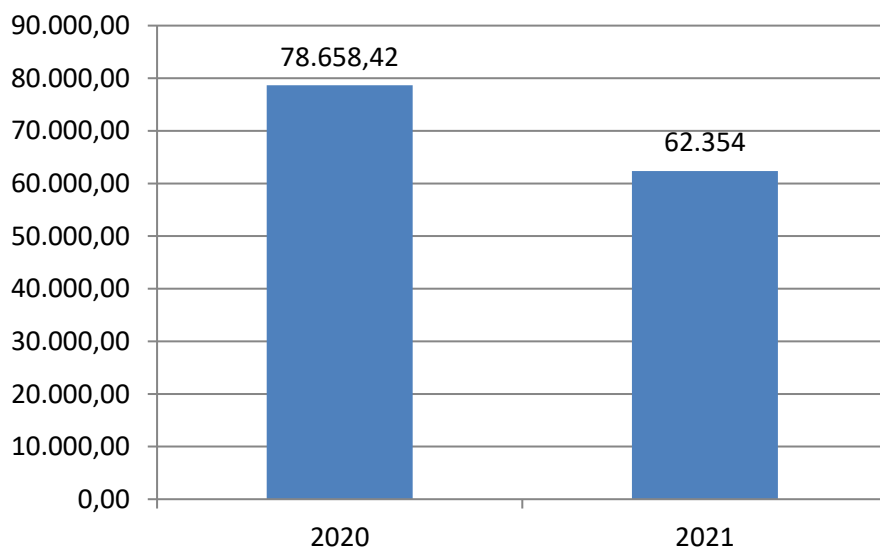
Von den Darlehen i.H.v. insgesamt TEUR 460 des Programms „COVID-19 Soforthilfe“ wurden in 2021 EUR 172.398 an den Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München zurückgeführt. Teilweise wurden die gewährten Darlehen in einer Summe zurückgezahlt. Durch die weiterhin durch Corona angespannte wirtschaftliche Lage der Darlehensnehmer, wurde die Rückführung der Darlehen auch per Ratenzahlung gewährt.

Unterstützung durch die Nothilfe im Jahr 2021

Unterstützte Kammermitglieder und Hinterbliebene



Geleistete Zahlungen (in Euro)



Jour-Dienst

GEBÜHRENRECHT

Einmal in der Woche bietet die Rechtsanwaltskammer München eine Telefon-Hotline für Fragen rund um das Thema Gebührenrecht an. Unter der Tel. 089 532944-55 steht Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer jeden **Dienstag von 14:00-17:00 Uhr** allen Mitgliedern beratend zur Seite und hilft bei gebührenrechtlichen Fragen und Problemen.

BERUFSRECHT

Auch für berufsrechtliche Fragen gibt es eine telefonische Beratung. Die Mitglieder der RAK München erreichen diese jeden **Mittwoch von 14:00-16:30 Uhr** (Tel. 089 532944-55). Geführt wird der Jour-Dienst für Berufsrecht von unterschiedlichen Vorstandsmitgliedern der Kammer, die sich abwechseln und in berufsrechtlichen Themen beratend zur Seite stehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, die durch die Abteilung VIII unter der Leitung von Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach, beraten wird, ist für die interne und die externe Kommunikation mit den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Präsidium verantwortlich. Sie kümmert sich um die Außendarstellung der RAK München, ist Sprachrohr für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsführung und organisiert interne und externe Veranstaltungen.

Pandemiebedingt fanden im Jahr 2021 keine externen Veranstaltungen aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit statt.

Wichtige Medien für die Mitgliederkommunikation sind die Mitteilungen, Newsletter sowie die Homepage der RAK München.

Mitteilungen

Das Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer München erscheint viermal im Kalenderjahr – immer zum Ende eines Quartals – und seit Juni 2017 in digitaler Form. Zu bestimmten Anlässen wie beispielsweise zur Kammerversammlung oder bei Wahlen, erscheint das Mitteilungsblatt zudem als Sonderausgabe.

In den Mitteilungen, die jeweils ein Schwerpunktthema beinhalten, wird über wichtige Entscheidungen im Berufs- und Gebührenrecht berichtet, werden aktuelle Themen aus der Rechtsprechung diskutiert, werden Kurzmeldungen aus der Kammer sowie Neuigkeiten aus dem elektronischen Rechtsverkehr wie aus der Arbeit des Kammervorstandes und der Geschäftsstelle veröffentlicht. Ein wichtiger Bereich, der in den Mitteilungen und auch in Sonderausgaben veröffentlicht wird, sind die amtlichen Bekanntmachungen. Die amtlichen Bekanntmachungen wurden in diesem Jahr in der Ausgabe 04/2021 der Mitteilungen sowie am 15.03.2021 und am 23.12.2021 auf der Website veröffentlicht.

Mithilfe von wiederkehrenden Rubriken, fachbezogenen Interviews, Porträts namhafter Persönlichkeiten aus Justiz und Politik, Infokästen und Grafiken bietet die Kammer ihren Mitgliedern sowohl fachliche als auch gestalterische Abwechslung.

Im Jahr 2021 veröffentlichte die Kammer vier Ausgaben der Mitteilungen. Jede Ausgabe widmete sich dabei einem Schwerpunktthema, das die Anwaltschaft bzw. die Kammer zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Veröffentlichung prägte und beschäftigte.

Ausgaben der Mitteilungen

<p>MITTEILUNGEN 01 21</p> <p># 1</p> <p>EDITORIAL Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch das Frühjahr 2021, voraussichtlich auch der Sommer und Herbst 2021, sind geprägt von den Auswirkungen der Pandemie. Die Versuche, trotz unklarer Ausgangssituation, die Einschränkungen der Bevölkerung zu erleichtern und wieder einen Übergang in den Alltag zu finden, erscheinen nicht immer konsequent (oft widersprüchlich). Weiterlesen ></p> <p>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES</p> <p>Insolvenzrecht</p> <p>COVID 19</p>	<p>Inhalt</p> <p>SCHWERPUNKT Wesentliche Auswirkungen des SanStiFVG auf Rechtsanwältin und Insolvenzverwalter</p> <p>CORONA-KRISE Rechtliche Fallstricke in der Corona-Pandemie</p> <p>AUS DER KAMMER Berichte zu den Vorstandssitzungen November / Februar Erweiterung Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Jahr 2020 Fachanwälten und Fachanwälte für die Neubewertung der Fachschlüssel gesucht Anwaltsrichter gesucht</p> <p>KURZ NOTIERT Erbgängerverfahren; anwaltliche Mitwirkung im Rahmen eines sog. „Sicherheitsgespräch“ nach § 11 SAG Meldungen aus der Kammer</p> <p>BERUF & RECHT Positionspapier der BRÄK zur Neuregelung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts Regierungsentwurf eines Gesetzes zur</p>	<p>MITTEILUNGEN 02 21</p> <p># 2</p> <p>EDITORIAL Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch das Frühjahr 2021, voraussichtlich auch der Sommer und Herbst 2021, sind geprägt von den Auswirkungen der Pandemie. Die Versuche, trotz unklarer Ausgangssituation, die Einschränkungen der Bevölkerung zu erleichtern und wieder einen Übergang in den Alltag zu finden, erscheinen nicht immer konsequent (oft widersprüchlich). Weiterlesen ></p> <p>DIE AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT</p> <p>Das beA kommt! Aktive Nutzungspflicht ab Januar 2022</p>	<p>Inhalt</p> <p>KAMMERVERSAMMLUNG 2021</p> <p>SCHWERPUNKT Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür beA und mehr Erste Schritte zur Einrichtung eines elektronischen Anwaltspostfachs Aktive Nutzung bei Bayerischen Gerichten FAQs zum beA Weitere Informationen zum beA Die Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Arbeitsgerichten auf dem Weg in die digitale Zukunft Erfahrungsbild zur Nutzung des beA</p> <p>CORONA-KRISE Corona Neustartthema: Anträge auch durch Anwaltschaft möglich Sicherheit im Antragsverfahren der Corona-Hilfen</p> <p>AUS DER KAMMER Verdienstkreis am Bande der Bundesrepublik Deutschland für Präsident Michael Thien Jahresbericht 2020 Berichte zu den Vorstandssitzungen März</p>
<p>MITTEILUNGEN 03 21</p> <p># 3</p> <p>EDITORIAL Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Herbst bereitet uns nicht nur eine Vielzahl von Neuigkeiten im Berufsrecht, noch wichtiger für alle ist der Ausstieg der Bundesagentur für Arbeit in rechtspolitischer Hinsicht. Wie wird es weitergehen, werden unsere Berufsrechte weiter verwässert, werden sie ganz aufgelöst, welche Ideen werden umgesetzt? Wo die Rechtsanwaltskammer München steht, was sie</p> <p>WO UNTERSTÜTZT MICH DIE RAK</p> <p>Die RAK München erste Anlaufstelle für ihre Mitglieder</p>	<p>Inhalt</p> <p>SCHWERPUNKT Wo unterstützt mich die RAK München? Navigation durch die Website: Wo finde ich was? Nachgefragt: Wie wird die Selbstverwaltung wahrgenommen? Umfrage zur Servicequalität der RAK München 2021 - Machen Sie mit! Modernität und Digitalisierung in der RAK München</p> <p>FAQs AN DIE RAK MÜNCHEN Die häufigsten Fragen an die Kammer Berufshilfe Gebühren Fachanwaltschaften Finanzen/Buchhaltung Mitgliederverwaltung Seminare Syndikatsabteilung Telefonzentrale</p> <p>BEA UND HAFTUNG Das beA nicht unauffälligem näher</p>	<p>MITTEILUNGEN 04 21</p> <p># 4</p> <p>EDITORIAL Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Schwerpunkt unserer neuen Ausgabe unseres Mitteilungsblattes ist die Berufshilfe. Der Fachkräftemangel, bedingt auch durch sinkende Zahlen bei den Ausstellungsverhältnissen für den Beruf der Rechtsanwaltschaftsangehörigen sowie durch ein Abwandern von ausgebildeten RefAs in fachfremde Berufe, führt zu einem regelrechten Kampf in der Anwaltschaft um die</p> <p>EIN PLÄDOYER FÜR DIE AUSBILDUNG</p> <p>Ausbildung ReFA - gemeinsam gegen den Fachkräftemangel</p>	<p>Inhalt</p> <p>SCHWERPUNKT Ein Plädoyer für die Ausbildung von RefAs Wiehab ich die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten für Kinderlei anzahl Wir wären auf! Duales Partner*in gesucht? Sie möchten ausbilden? Die Rechtsanwaltskammer München hilft gerne weiter! Sitzung Begleitetförderung berufliche Bildung - Bewerbungsfrist 15.02.2022 Bundesprogramm „Ausbildungsplätze“ Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>CORONA-KRISE Aktualisierte Informationen der BRÄK zur Corona-ArztSvM und § 28b I SGG Verlängerung Corona Wirtschaftshilfen bis Ende März 2022 Ab 01.01.2022: 36 an südbayerischen Arbeitsgerichten und am LAG München</p> <p>AUS DER KAMMER Kammerversammlung 2021 mit schriftlicher Abstimmung Amtliche Bekanntmachungen</p>

Alle Ausgaben sind auf der Website der Kammer unter RAK München → Veröffentlichungen → Mitteilungen abrufbar.

Newsletter

Im Jahr 2021 wurden neun Sondernewsletter verschickt. Vier davon beschäftigten sich mit der Kammerversammlung, die aufgrund verschärfter Hygienemaßnahmen kurzfristig auf eine schriftliche Abstimmung umgestellt werden musste. Drei Newsletter beinhalteten für die Anwaltschaft relevante Hinweise und aktuelle Entwicklungen zur Corona-Pandemie. Je ein weiteres Thema stellten die Einrichtung eines LinkedIn-Accounts und eine beA-Information dar.

Website

Die Website war einer der Kanäle, mit dem die RAK München ihre Mitglieder über Aktuelles sowie zu Hintergründen aus einzelnen Fachgebieten informierte. Hier erhielten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, Mandantinnen und Mandanten, Auszubildende und Interessierte zahlreiche Informationen. Notwendige Formulare und hilfreiche Publikationen standen zum Download zur Verfügung. Relevante Neuigkeiten, beispielsweise zu Gesetzesänderungen, aktuellen Ausschreibungen oder Informationen rund um das beA, veröffentlichte die Kammer auf der Startseite im Bereich Aktuelles. Die 2020 neu eingerichtete Seite zur Corona-Pandemie wurde über das Jahr 2021 weiterhin regelmäßig aktualisiert und um tagesaktuelle Informationen erweitert.

Im 1. Quartal 2021 fand eine Überarbeitung der Startseite der RAK München statt.

Veranstaltungen

Die Ausrichtung berufspolitischer Veranstaltungen ist für die RAK München im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Maßnahme. Veranstaltungen in Form von Tagungen, Kongressen oder Gesprächsrunden sollen dem Austausch und der Kontaktpflege dienen. Im Jahr 2021 konnten aufgrund der Corona-Pandemie keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen stattfinden.

Die alljährlich stattfindende Kammerversammlung musste leider kurzfristig abgesagt werden. Stattdessen fand die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung statt. Mehr dazu finden Sie auch in dem Kapitel „Aus der Arbeit des Vorstands“.

GREMIEN
DER
RECHTSANWALTSKAMMER
MÜNCHEN

Vorstand der Rechtsanwaltskammer München

(Stand: 31.12.2021)

Präsidium	RA	Michael Then	Präsident
	RA	Dr. Thomas Weckbach	Vizepräsident
	RA	Andreas von Máriássy	Vizepräsident und Schriftführer
	RA	Rolf Pohlmann	Vizepräsident und Schatzmeister
	RAin	Anne Riethmüller	Vizepräsidentin
	RA	Konstantin Kalaitzis	Vizepräsident
Abteilung I (Berufsrecht)	RA	Konstantin Kalaitzis	Vorsitzender
	RA	Florian Kempter	
	RA	Andreas von Máriássy	
	RA	Andreas Schwarzer	
	RA	Dirk Weske	
	RAin	Silke Wolf (†)	
Abteilung II (Berufsrecht)	RA	Dr. Alexander Siegmund	Vorsitzender
	RA	Andreas Goller, M.B.L.-HSG	
	RA	Dr. Frank Remmertz	
	RA	Dr. Michael Schröter	
	RA	Harald Seiler	
Abteilung III (Gebührenrecht)	RA	Alexander Mayerhöfer	Vorsitzender
	RAin	Gabriele Loewenfeld	
	RAin	Marion Reisenhofer	
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.	
Abteilung IV (Gebührenrecht)			derzeit nicht besetzt
Abteilung V (Gebührenrecht)	RA	Peter Dürr	Vorsitzender
	RA	Marc Armatage	
	RAin	Dr. Babette Fiévet	
	RAin	Petra Heinicke	
Abteilung VI (Fachanwaltschaften)	RA	Dr. Frank Remmertz	Vorsitzender
	RAin	Dr. Denise Blessing	
	RA	Marc Groebl, LL.M.	
	RA	Andreas von Máriássy	
	RA	Anne Riethmüller	

	RA	Dr. Alexander Siegmund	
	RA	Dr. Thomas Weckbach	
Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder, Studierende, Referendare)	RA	Senator E.h. Ottheinz Käab, LL.M.	Vorsitzender
	RA	Florian Kempter	
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RA	Andreas von Máriássy	
	RAin	Anne Riethmüller	
	RA	Werner Weiss	
Abteilung VIII (Öffentlichkeits- arbeit)	RA	Dr. Thomas Weckbach	Vorsitzender
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RA	Marco von Schirach	
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.	
Abteilung IX (Europäische Rechts- fragen)	RA	Dr. Alexander Siegmund	Vorsitzender
	RAin	Daniela Just	
	RAin	Bettina Macharzenski	
Abteilung X (Berufsrecht)	RA	Werner Weiss	Vorsitzender
	RA	Marc Groebl, LL.M.	
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RAin	Bettina Macharzenski	
	RA	Tobias Rau	
	RAin	Silke Werts	
Abteilung XI (BBiG)	RAin	Petra Heinicke	Vorsitzende
	RAin	Marion Reisenhofer	
	RA	Werner	Weiss
	RAin	Silke Werts	
Abteilung XII (Vermittlung)	RA	Dr. Michael Schröter	Vorsitzender
	RA	Harald Seiler	
	RA	Dirk Weske	
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.	
Abteilung XIII (Syndikusrechts- anwälte)	RA	Dr. Florian M. Endter	Vorsitzender
	RAin	Dr. Denise Blessing	
	RA	Andreas Dietzel	
	RAin	Daniela Just	
	RAin	Marion Reisenhofer	

Abteilung XIV (Anwaltsrichterwahl)	RA	Dr. Thomas Kuhn	Vorsitzender
	RA	Dr. Florian Endter	
	RAin	Bettina Macharzenski	
	RA	Andreas Schwarzer	
	RA	Michael Then	
Abteilung XV (Geldwäsche)	RA	Rolf Pohlmann	Vorsitzender
	RA	Michael Bogdahn	
	RA	Marc Armatage	
	RA	Dr. Florian Endter	
	RA	Konstantin Kalaitzis	
	RA	Marco von Schirach	
Geschäftsführung	RAin	Brigitte Doppler	Geschäftsführerin Geschäftsführerin Geschäftsführer stv. Geschäftsführerin stv. Geschäftsführerin
	RAin	Simone Kolb	
	RA	Randolf Spang	
	RAin	Claudia Krafft, LL.M.	
	RAin	Silke Thies	

Fachanwaltsausschüsse

Agrarrecht	RAin	Brigitte Stangl	Vorsitzende
	RA	Josef Deuringer	
	RA	Leopold M. Thum	
Arbeitsrecht I	RA	Prof. Alfred Gerauer	Vorsitzender
	RA	Dr. Georg-Rüdiger Schulz	
	RA	Jens Goldschmidt	
	RA	Dr. Walter Klar	
Arbeitsrecht II	RA	Dr. Hans-Christoph Schimmelpfen- nig	Vorsitzender
	RA	Gerhard Rieger	
	RAin	Dr. Claudia Rid	
	RA	Dr. Christopher Melms	
	RA	Bernd Günter	
Bank- und Kapitalmarktrecht	RA	Dr. Thomas Karg	Vorsitzender
	RA	Dr. Alexander Fridgen	
	RAin	Claudia Schneider	

Bau- und Architektenrecht	RA	Cornelius Hartung	Vorsitzender
	RA	Dr. Günther Harald Bauer	
	RAin	Prof. Dr. Iris Oberhauser	
	RA	Christian Sienz	
Erbrecht	RA	Ludwig Johannes Hochmuth	Vorsitzender
	RA	Martin Lang	
	RA	Dr. Florian Hönicke	
Familienrecht	RAin	Dr. Birgit Hartman-Hilter	Vorsitzende
	RAin	Dr. Corinna Remmele	
	RA	Martin Haußleiter	
	RAin	Dr. Kirstin Tomforde	
Gewerblicher Rechts- schutz	RA	Dr. Karsten Brandt	Vorsitzender
	RA	Dr. Thomas Adam	
	RA	Michael Zoebisch, LL.M.	
	RAin	Ortrun Günzel	
Handels- und Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Daniel Friedrich Berg	Vorsitzender
	RA	Dr. Heinz Kurt Haidl	
	RA	Boris Dürr	
Informationstechnolo- gierecht	RA	Wolfgang Andreas Schmid	Vorsitzender
	RA	Jörn Schoof	
	RA	Prof. Dr. Peter Bräutigam	
	RAin	Sigrid Wild, LL.M.	
Insolvenzrecht	RA	Dr. Matthias Hofmann	Vorsitzender
	RA	Stephan Jaeger	
	RA	Claus-Peter Langer	
	RA	Freiherr Andreas Huber von Gleichenstein	
Internationales Wirtschaftsrecht	RA	Prof. Dr. Bastian Fuchs	
	RAin	Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges	
	RA	Dr. Justus Fröhlich, LL.M.	
Medizinrecht	RA	Dr. Jörg Heberer	Vorsitzender
	RAin	Dr. Nicola Heinemann	
	RAin	Annett Stolze	
	RAin	Dr. Gwendolyn Gemke	
Miet- und	RA	Jürgen Neißl	Vorsitzender
	RAin	Dr. Annegret Harz	

Wohnungseigentumsrecht	RA RA	Axel Zimmermann Prof. Dr. Tobias Krug	
Migrationsrecht	RAin RAin RA	Iris Ludwig Ingvild Geyer-Stadie Dr. Christian M. J. Rauch	Vorsitzende
Sozialrecht	RAin RA RA RAin	Brigitta Winkelmann Karl Fricke Rainer Göhle Karoline Fritz	Vorsitzende
Sportrecht	RA RA RAin RA	Dr. Felix Holzhäuser Prof. Dr. Christian Quirling Dr. Tanja Haug Axel Zimmermann	Vorsitzender
Steuerrecht	RAin RAin RAin RA	Dipl. Finw. Andrea Witte Silvia Sparfeld Heike Diehm Dipl.-Finw. (FH) S. Heinrichshofen	Vorsitzende Ersatzmitglied
Strafrecht	RA RAin RAin RA	Frank T. Eckstein Nicole Lehbruck Dr. Carolin Arnemann Maximilian Müller, LL.M.	Vorsitzender
Transport- und Speditionsrecht	RA RA RA RA RAin	Dr. Christoph Kleyensteuber Dr. Michael Zapp Friedemann Bubendorfer Roland Mittelhammer, LL.M. Caroline Zaruba	
Urheber- und Medienrecht	RA RAin RA RAin	Dr. Christian Dietrich Stephanie Dörrenberg Dr. Stefan Ventroni Heidi Messer	Vorsitzender
Vergaberecht	RA RA RA RA RA RA	Uwe-Carsten Völlink Matthias Goede Tobias Osseforth Bernhard Stolz Dipl.-Vwvt. Christoph Donhauser Dr. Alexander Herrmann	Vorsitzender Ersatzmitglied Ersatzmitglied
Verkehrsrecht	RA RAin RA	Dr. Markus Schäpe Claudia Thinesse-Wiehofsky Albert Bürner	Vorsitzender

	RAin	Stefanie Heublein	
Versicherungsrecht	RA	Axel Kiener	Vorsitzender
	RAin	Dr. Nadine Mynarik	
	RA	Tom Emmert	
Verwaltungsrecht	RAin	Sabine Schneider	Vorsitzende
	RAin	Edna Spieß	
	RA	Erich Wolfgang Raitchel	
	RA	Martin Engelmann, LL.M.	

Beauftragte des Vorstandes

Behördlicher Daten- schutzbeauftragter	RA	Jörg Mathis
Geldwäsche	RA	Andreas von Máriássy

Münchner Mitglieder der Satzungsversammlung

RA	Daniel Bauch, München
RAin	Brigitte Doppler, München
RA	Matthias Ferstl, Starnberg
RAin	Gudrun Fischbach, München
RAin	Petra Heinicke, München
RA	Martin Geißer, München
RA	Stephan Kopp, Zell-Schäftlarn
RA	Andreas Dietzel, Gauting
RAin	Susanne Gutjahr, Augsburg
RAin	Dr. Corinna Remmele, Augsburg
RAin	Anne Riethmüller, Diedorf

Münchner Vertreter in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer

Abwickler/Vertreter	RAin	Elisabeth Schwärzer
---------------------	------	---------------------

Anwenderbeirat be- sonderes elektroni- sches Anwaltspostfach	RA	Dr. Alexander Siegmund
Arbeitsrecht	RA	Dr. Jens Günther
Außengerichtliche Streitbeilegung	RA	Dr. Florian Endter
Berufsbildung	RA	Werner Weiss
Bewertung von An- waltskanzleien	RAin	Andrea Witte
Bundesrechts- anwaltsordnung	RA RA	Rolf G. Pohlmann Dr. Alexander Siegmund
Datenschutzrecht	RAin RA	Simone Kolb Dr. Hendrik Schöttle
Elektronischer Rechtsverkehr	RA	Dr. Alexander Siegmund
Europa	RA RA	Maximilian Müller Andreas von Máriássy
Familien- und Erbrecht	RA	Alexander Mayerhöfer
Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Andreas Wurm
Gewerblicher Rechtsschutz	RA	Dr. Wolfgang Götz
Insolvenzrecht	RA	Rolf G. Pohlmann
IT-Recht	RA	Andreas Kohn
Juristenausbildung	RA	Dr. Thomas Kuhn
AG Legal Tech	RA	Dr. Alexander Siegmund
Menschenrechte	RA	Jerzy Montag
Rechtsanwalts- vergütung	RAin	Gabriele Loewenfeld
Rechtsdienstleistungs- gesetz	RA	Dr. Frank Remmert

Schuldrecht	RA	Andreas Dietzel
AG Sicherung des Rechtsstaats	RA	Michael Then (Vorsitzender)
Steuerrecht	RAin	Silvia Sparfeld, M.A.
Strafrecht	RAin	Dr. Annette von Stetten
Strafprozessrecht	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Dr. Andreas Minkoff
	RA	Maximilian Müller
Verfassungsrecht	RAin	Dr. Katharina Wild
Versicherungsrecht	RA	Prof. Dr. Uwe Gail
Verwaltungsrecht	RA	Dr. Peter Eichhorn
ZPO/GVG	RA	Dr. Michael L. Ultsch

Berufsbildungsausschuss (Die Mitglieder wurden am 01.09.2021 neu bestellt)

RAin	Petra Heinicke
RA	Werner Weiss
RA	Norbert Viechtl
RA	Marion Reisenhofer
Rain	Elisabeth Schwärzer
RA	Alexander Schulze-Schönherr
RA	Franz Lutz
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RA	Dr. Tido Oliver Hokeman
RA	Prof. Alfred Gerauer
RA	Dr. Christian Klostermann-Schneider
RAin	Ina Mühlberger
RFWin	Sabine Jungbauer
	Alexandra Sciotto
Ass.	Alfried Ströl
RFWin	Michaela Müller
RFWin	Anja Rödig
RFW	Harald Minisini
RFWin	Astrid Prag
RFWin	Eva Schulz

RFWin	Edith Natterer
RFWin	Georgia Vlachou Nora Kusch
RFWin	Marie Kleebauer
OStRin	Eva-Maria Silberbauer
OStRin	Renate Kirschner
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
OStR	Markus Griebenböck
OStRin	Andrea Hottner
StDin	Ingrid Vandieken
OStRin	Henriette Kölz
StRin	Cornelia Dietl
OStRin	Claudia Jung
OStRin	Maike Pütz
StR	Simon Leutz
StR	Florian Muthmann

Aufgabenausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte

RA	Alexander Schulze-Schönherr
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RAin	Silke Röser
RA	Tassilo du Mesnil de Rochemont
RFWin	Sabine Jungbauer
RFWin	Amma Schillmaier
RFWin	Edith Natterer
RFWin	Marie Kleebauer
StDin	Veronika Dives
OStRin	Renate Kirschner
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
StR	Florian Muthmann
StR	Björn Kammermann

Aufgabenausschuss Rechtsfachwirte (gemeinsam mit RAK Nürnberg und RAK Bamberg)

RA	Alexander Grünert
RA	Florian Kress
Rain	Katharina Nolte
Rain	Kerstin Bacher
RFWin	Birgit Benker
RFWin	Sabine Jungbauer
RFWin	Petra Schmidtner
RFWin	Olga Renner

RFWin Elena Arpino
 RFWin Marion Sabo
 RFWin Anita Grund
 RFWin Edith Natterer

Prüfungsausschüsse

Augsburg

RA Werner Weiss
 RA Frank Lutz
 RA Gerd Müssig
 RAin Katrin Stemmer-Ose
 RFWin Anja Rödiger
 Silvia Lenzen
 Sylvia Brexel
 Katharina Graf
 StDin Ingrid Plötz-Jackson
 OStRin Claudia Jung
 StR Simeon Pfeifer
 StRin Susanne Jansen

Ingolstadt

RA Fritz Kroll
 RAin Kerstin Bacher
 RA Stefan Höchstädter
 RAin Marion Reisenhofer
 RFWin Petra Schmidtner
 RFWin Petra Sillner
 RFWin Eva Schulz
 Maria Roth
 OStRin Renate Kirschner
 StR Stephan Ostertag
 OStRin Katja Liepold
 FOLin Birgit Nixdorf

Kempten

RA Dr. Bertrand Botzenhardt
 RA Robert Fackler
 RAin Janine Weißenbach
 RA Marc Armatage
 Petra Schmid
 RFWin Jeanette Dietrich
 RFWin Miranda Richter
 RFWin Michaela Stefanie Mayer
 OStR Klaus Riedl
 StR Stefan Schlattinger
 StDin Andrea Hottner
 FOL Peter Schwarzmann

München I	RA	Gabriela Klinger-Linhardt
	RA	Dr. Tido Oliver Hokema
	RAin	Dr. Susanne Markmiller
	RA	Gerald Baumgartner
	RFWin	Jana Käsweber
	RFWin	Andrea Waschkeit
	RFWin	Michaela Müller
	RFWin	Beatrice Schuster
	OStRin	Cornelia Dietl
	StRin	Bistan Bahadin-Schmidt
	OStR	Dr. Stefan Hofmann
OStRin	Katja Sinterhauß	
München II	RA	Norbert Viechtl
	RAin	Andrijana Micic
	RA	Lars Winkler
	RA	Stephan Haas Ursula Martin
	RFWin	Astrid Prag
	RFWin	Clarissa Weber
	RFWin	Tamara Riedl
	OStRin	Henriette Kölz
	OStRin	Maike Pütz
	StRin	Veronika Kohlbecker
	StR	Simon Leutz
München III	RAin	Barbara Lohs
	RA	Florian Kress
	RA	Simeon Scheuermann
	RA	Alexander Schulze-Schönherr
	RFWin	Sabine Jungbauer
	RFWin	Lydia Kranig
	RFWin	Edith Natterer Stefanie Kammermeier
	StDin	Claudia Pöschl
	StDin	Dr. Angela Schnabel
	StR	Sven Müller
	StRin	Laura Hoffmann
Straubing	RAin	Christina Koller
	RAin	Christiane Zollner
	RAin	Susanne Vilsmeier-Wenzl
	RAin	Silke Werts Ulrike Beringer
	RFW	Harald Minisini Sabrina Öller Teresa Mehlstäubler
	StD	Wolfgang Boiger

	StR	Florian Muthmann
	StDin	Ingrid Vandieken
	FOLin	Martina Eder-Mischohr
Traunstein	RAin	Monika Wetterer
	RA	Thomas Möller
	RA	Jens Diedrich
	RA	Alexander Blobner
		Rosina Romstätter-Staller
	RFWin	Georgia Vlachou
	RFWin	Franziska Kagerer
	RFWin	Christiane Gersch
	OStR	Markus Griebenböck
	FOLin	Petra Sigleitmeier
	OStRin	Martina Rößner
	StR	Björn Kammermann

Rechtsfachwirte München	RA	Werner Weiss
	RAin	Birgit Gössl
	RA	Ulrich Estendorfer
	RA	Florian Kress
	RFWin	Sabine Jungbauer
	RFWin	Elena Arpino
	RFWin	Jana Käsweber
	RFWin	Marion Sabo
	RAin	Katharina Nolte
	RFWin	Edith Natterer
	OStRin	Maike Pütz
	StR	Florian Muthmann

Ausbildungsberaterinnen der Rechtsanwaltskammer München

RAin	Petra Heinicke, München
RFW	Katharina Heinrichsberger, Rosenheim